



## Verhandlungen

der

## Germanisten

zu

## Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

*Lübeck.*

*Verlag von Carl Boldemann*

*1848*

Verhandlungen

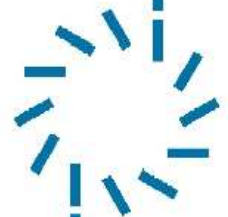
Der

Germanisten

zu

Lübeck

am 27. 28. und 30. September 1847



SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



## Uebersicht des Inhalts.

### Verhandlungen

in den gemeinschaftlichen öffentlichen Versammlungen der deutschen Rechts-, Geschichts- und Sprachforscher

**Erste Versammlung** am 27 September. Eröffnung der Versammlung durch Herrn *Jacob Grimm*. — Wiederwahlung des Herrn *Jacob Grimm* zum Vorsitzenden. — Ernennung der Secretaire und der Gehülfen des Vorsitzenden. — Vortrag des Herrn Professor *Wurm* von Hamburg über das nationale Element in der Geschichte der deutschen Hansa. — Bericht der Commission für die Erhaltung der deutschen Nationalität und Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten, nebst Anlage (Schreiben des Herrn Professor F. *Lieber* über die Nationalität der Deutschen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), verlesen durch Herrn Archivar *Lappenberg* von Hamburg. — Gegenbemerkungen des Herrn Hofrath *Dahlmann* von Bonn. — Antrag des Herrn Kanzler von *Wächter* von Tübingen, die Berichte künftig vorher drucken zu lassen und so zum Gegenstand der Debatte zu machen. — Vorschlag des Herrn Professor *Waitz* von Kiel, die Verhandlungen der Germanisten in Zukunft nicht mehr als ein umfassendes Werk zu drucken, sondern alsbald in Zeitschriften bekannt zu machen. — Discussion über beide Vorschläge.

**Zweite Versammlung** am 28 September, Vormittags. Anzeige des *Vorsitzenden* über das Zusammentreten der drei Sectionen für Recht, Geschichte und Sprache. — Antrag des Herrn Professor *Gervinus* von Heidelberg auf Ausfall der regelmäßigen Sitzungen der Sectionen und Aenderung der bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung. — über den Antrag und Annahme desselben. — Antrag der Herren

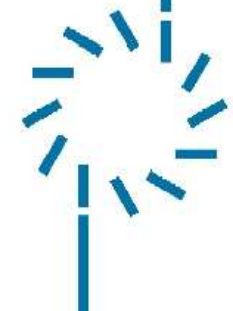
Regierungsrath *Schubert* von Königsberg und Professor *Fallati* von Tübingen, die Einladungen zur Germanisten-Versammlung, ohne Aenderung des Titels, auch auf deutsche Staatskunde und Statistik auszudehnen. — Besprechung und Annahme des Antrags. — Bericht des Herrn Geheimerath *Mittermaier* von Heidelberg, erstattet im Namen der zur Prüfung des Werths der Geschwornengerichte ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Staatsrath *Jaup* von Darmstadt über den Werth des Schwurgerichts. — Vortrag des Herrn Obertribunalrath *Heffter* von Berlin über seine Stellung zur Geschwornenfrage. — Erklärung des Herrn Justizrath *Beseler* von Greifswalde über denselben Gegenstand.

**Dritte Versammlung** am 28 September, Nachmittags.

Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte: Vorträge der Herren von *Wächter*, *Souchay* von Frankfurt a. M., *Heffter*, Justizrath *Blume* von Bonn Justizrath *Michelsen* von Jena, *Jaup*, Hofrath *von der Pfordten* von Leipzig und Dr. *Baumeister* von Hamburg.

**Vierte Versammlung** am 30 September, Vormittags. Schluß

der Erörterungen über die Geschwornengerichte: Vortrag des Herrn *Mittermaier*. — Vortrag des Herrn *Michelsen* über den Werth der altisländischen National-litteratur für das germanische Rechtsstudium. — Vortrag des Herrn Archivrath *Stenzel* von Breslau über die Kolonisirung slavischer Länder durch deutsche Kolonisten mit besondern Bezug auf Schlesien. — Aehnliche Bemerkungen des Herrn *Schubert* mit Bezug auf Preußen. — des Herrn Dr. *Bethmann* von Berlin über eine Kolonisirung durch Deutsche. — Vortrag des Herrn Professor *Müllenhoff* von Kiel über die Gestaltung der ältesten deutschen Heldendichtung. — Erklärung des Herrn *Beseler* im Namen der für eine Sammlung der neuesten deutschen Gesetze ernannten Commission. — Vortrag des Herrn Professor *Thöl* von Rostock über die





Frage: Ob den Frauen nach lübischem Rechte die Befugniß zusteht Testamente zu machen.

**Fünfte Versammlung** am 30 September, Nachmittags. Vortrag des Herrn *Jaup* über ein allgemeines deutsches Bürgerrecht. — Antrag des Herrn *Mittermaier* auf Ernennung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Stellung der Ehefrauen und die ehelichen Güterrechte. — Erörterung des Antrags durch die Herren Hofgerichts-Director *Christ* von Rastadt, *Thöl*, *Blume*, Etatsrath *Falck* von Kiel u.A. -Ernennung der Commission. - Bestimmung der Zeit der nächsten Versammlung und Wahl des Versammlungsortes, Nürnberg. — Erörterung der Frage über die Stellung der Germanisten und Romanisten zu einander durch die Herren *von der Pfordten*, *Beseler* und *von Wächter*. — Antrag des *Vorsitzenden* auf Aenderung der §§ 11 u. 12 der Geschäftsordnung. — Schlußworte des *Vorsitzenden*.

### **Anlagen.**

**Anlage I.** Verzeichniß der Theilnehmer an der Germanisten-Versammlung.

**Anlage II.** Ueber den Ursprung der Geschwornengerichte von Professor Wilda zu Breslau.

**Anlage III.** Schriftlich abgegebenes Votum des Justizraths Meyer zu Stade über die Geschwornen.

**Anlage IV.** Verzeichniß der bei der Germanisten-Versammlung eingegangenen Schriften.

### **Berichtigungen**

Seite/Zeile

15/10 v. u. l. wurde.

51/4 v. u. l. „ich kann mir auch nicht recht denken“.

66/7 v. u. l. sollte.

74/8 v. o. l. dall'

78/21 v. o. füge hinzu: losgesprochen.

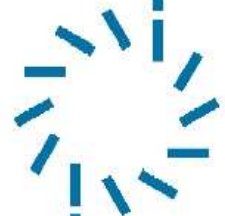
87/12 v. u. l. nicht unbemerkt *bleiben*.

99/30 v. o. l. demselben.

114/17 v. u. l. recht eigentlich.

151/2 v. o. l. Mandatate.

195/20 v. o. l. angegebenen.





## Verhandlungen

der

## Germanisten

zu

Lübeck

am 27., 28. und 30. September 1847.

## Dritte Versammlung

am 28 Sept. 1847. Nachmittags.

**Der Vorsitzende.** Die Erörterung der Frage über die Geschwornengerichte wird nunmehr eröffnet, v. **Wächter.** Ich gestehe offen, hohe Versammlung, daß ich noch in keiner Sache so ungern das Wort genommen habe, wie heute, daß ich noch nie, wenn ich öffentlich auftrat, so schüchtern gewesen bin, wie in diesem Augenblicke, in welchem ich über das Geschwornengericht das Wort nehmen soll. Man könnte freilich einwenden, wenn ich so ungern das Wort nehme und so schüchtern sei, es zu ergreifen, warum ich nicht lieber schweige; es würden mir vielleicht die Zuhörer danken, wenn ich mir das Wort versagen würde, indem sie dann einen Redner weniger zu hören nöthig hätten. Ich halte es aber für meine Pflicht, daß in einer Versammlung, in welcher so entschieden die Partei der Geschwornen genommen wird, welche so wichtige Bedeutung für Deutschland in der Gesetzgebung haben kann, daß in einer solchen Versammlung sich auch die *entgegengesetzten* Meinungen und Ansichten frei und offen geltend machen. Ich gestehe, ich gehöre zu dieser entgegengesetzten Ansicht. Ich komme schwer dazu, dies hier zu vertreten; denn es gehört mehr Muth dazu, einer allgemein verbreiteten Ansicht entgegenzutreten, als dazu gehört, in Vertheidigung verbreiteter Ansichten einer einzelnen Persön-

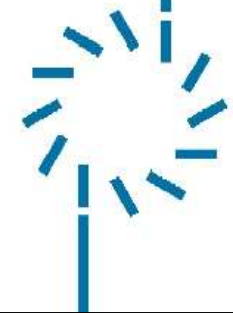


SPIN source text on  
the history of cultural  
nationalism in Europe  
[www.spinnet.eu](http://www.spinnet.eu)



lichkeit entgegenzutreten. Ich habe mich bis jetzt noch nicht überzeugen können, daß die Geschwornengerichte ein Bedürfniß für Deutschland sind, ich habe noch nicht die Ueberzeugung, daß sie das Gute, das Beste sind, wonach wir, um eine gerechte Gerechtigkeitspflege zu erreichen, zu greifen hätten. Wenn man das Wort gegen die Geschwornengerichte ergreift, so muß man sich zunächst eigentlich vor Verdächtigungen bewahren. Deshalb erlaube ich mir in Beziehung auf politische Grundsätze vorerst ein Paar Worte. Ich war von jeher der Ansicht, daß der Zustand unserer Rechtspflege in Deutschland, wie er sich seit dem 16. Jahrhundert bis jetzt fortgeschleppt hat, größtentheils ein halt- und bodenloser ist, daß dieser Zustand wesentlich gebessert werden muß, daß eine entschiedene Förderung darin liegt, daß wir zunächst zu dem Guten, welches wir im 16. Jahrhundert zu verlieren begonnen haben, zu der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege zurückkehren. So wie ich von jeher ein Vertheidiger der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege gewesen bin, ebenso bin ich in jeder Beziehung dafür, daß in politischen Dingen die Rechte des Volkes auf das Freisinnigste festgestellt werden, und deshalb glaube ich, wenn ich gegen das Geschwornengericht spreche, nicht in den Verdacht zu gerathen, als wollte ich vernunftgemäßer freier Bewegung des Volkes in irgend einer Beziehung zu nahe treten. Mein Bedenken ist blos, ob der Zweck, den das Geschwornengericht erreichen soll, eben so sicher durch die Geschwornen erreicht werden kann, als durch ständige Richter. Ich fing an, für meine Meinung bange zu werden, als ich ein Commissionsmitglied nach dem andern sich auf das Entschiedenste für das Geschwornengericht aussprechen hörte. Aber es hatten doch noch nicht Alle gesprochen; ich wollte am Ende auftreten und bemerken, daß der Commissionsbericht unvollständig und mangelhaft sei, daß darüber eine Discussion vorerst noch nicht eröffnet werden könne: denn ich hörte doch, daß Heffter auch Mitglied der Commission sei, sein Bericht aber noch nicht von der Commission geprüft sei, in welcher er die Zweifel gegen das Geschwornengericht aufzudecken hatte, und da dachte ich, daß er die Ansicht vertreten würde, der ich bin. Auf

einmal, zum Glück, muß ich im allgemeinen Interesse sagen, kommt Heffter in unsere Versammlung. Er tritt auf die Tribüne; ich glaubte nun, mich jedes Wortes überhoben zu sehen, da er gewiß meine Ansicht vertreten werde, — und nun mußte ich denken: auch Du, mein Sohn? als auch er, von dem ich bisher wußte, daß er meiner Meinung war, für die Geschwornengerichte sprach, als auch er gegen mich sprach, seine Stimme gegen mich erhob, gewichtig durch die Stellung, die er in der Wissenschaft einnimmt, und gewichtig durch den Ort, von dem aus diese Stimme zu uns gedrungen ist und durch seine Stellung an diesem Orte. Dennoch gestehe ich, hat mich Alles, was heute für die Geschwornen vorgebracht wurde, bis jetzt nur noch mehr in meiner Meinung bestärkt, noch mehr in der Ansicht bestärkt, daß die Geschwornen nicht die sind, von denen wir das Heil für die Rechtspflege zu erwarten haben. — Ich glaube, daß die heutige Versammlung den Commissionsmitgliedern einen entschiedenen Fortschritt in Beziehung auf diese große Frage zu danken hat, den Fortschritt, die Frage bestimmter gestellt zu haben, sie richtiger gefaßt zu haben. Bisher war es ganz gewöhnlich, daß man sagte: die Geschwornen urtheilen über die *factische* Frage und die juristischen Richter über die *Rechtsfrage*. Die Commissionsmitglieder haben den Muth gehabt, offen zu sagen, daß keineswegs die Geschwornen blos über Thatfragen urtheilen. Das war immer meine Ansicht von jeher, von der Seite habe ich oft die Geschwornen bekämpft. Ich habe immer behauptet: man kann auf diese Weise die beiden Fragen keineswegs trennen; wenn der Geschworne darüber urtheilt, ob der Angeklagte schuldig sei: so entscheidet er sowohl die Rechtsfrage, wie die factische. Ich halte es für sehr wichtig, daß in diesem Kreise von gewichtigen Gelehrten dieses Geständniß offen abgelegt worden ist. Aber wenn wir nun die Fragen über That und Recht nicht trennen können, so möchte ich Sie fragen, meine Herren, ist der Geschworne geneigt und fähig, über die juristische Frage zu urtheilen, wollen Sie ihm das Recht und die wahre Zuständigkeit einräumen, über diese

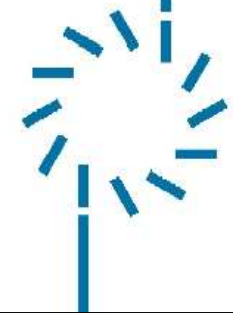




wissenschaftliche Frage zu urtheilen? Das ist mein Hauptzweifel gegen die Geschwornengerichte. Wir leben in einer Zeit der Theilung der Arbeit. Im 15. und 16. Jahrhunderte besorgte jede Familie den größten Theil der Bedürfnisse ihres Hauses selbst; die Frauen unserer Vorältern übten sogar die Heilkunde aus, nicht bloß als Krankenpflegerinnen, sondern sie curirten und hatten Apotheken, und so wurde damals im Hause auch für die übrigen Bedürfnisse des Menschen gesorgt. Allmähig aber kamen wir auf die Theilung der Arbeit: der Arzt curirt seine Kranken; der Schuster ist weit entfernt, seinen Rock sich selbst zu machen; wir sind weit entfernt, wenn wir einen Rath über Landwirthschaft brauchen, ihn bei einem Juristen einzuholen. Auf der andern Seite aber gehen wir nicht zu einem Bauer, wenn wir einen Proceß haben, sondern zum Juristen. Aber das Wichtigste nun, über Freiheit und Ehre nach den Gesetzen und nach juristischen Principien zu erkennen, diesen wichtigen Beruf soll man Jemand anvertrauen, der nie sich auf diesen Beruf vorbereitet, nie in ihm gelebt hat, diesen Beruf soll jeder Laie im Volke bekleiden können, jeder soll den Beruf zum Geschwornen sofort durch die Geschwornenliste erhalten? Davon kann ich mich nicht überzeugen.

Von der andern Seite hat man immer gegen die ständigen Richter einen großen Einwand; man hat gegen sie einen großen Verdacht, den Verdacht, daß sie zu sehr von der Regierung influirt seien, daß diese durch alles das, was sie gewähren und versagen kann, zu sehr auf die Richtung des Urtheils einwirken könne. Ich gebe zu, daß auf schwache Richter die Regierung Einfluß haben kann. Allein, von Anderem abgesehen, wird dies bei den Geschwornen nicht auch sein, und haben diese nicht eine weit größere Kraft nöthig, um einem andern Einflusse zu widerstehen, den ich für weit stärker, für schwerer abweisbar halte, als den Einfluß der Regierung auf die ständigen Richter, dem *socialen* Einflusse, dem Einflusse der scheinbar für den Augenblick nur gemachten öffentlichen Meinung, dem Einflusse der Genossenschaft, des Vaterhauses, der Ortschaft, dem zu widerstehen von Seiten des Geschwornen in seinen Verhältnissen oft ein ungemeiner Muth

gehört, ein weit größerer, als dem Richter der Regierung zu widersprechen nöthig ist? Und ist nicht jener Verdacht gegen unsre Gerichte ein unverdienter? Gehen wir die Geschichte durch. Wer war der Hauptschutz in schlimmen Zeiten für die Freiheit des Volkes? wer war der letzte Anker für Freiheit und Recht? Es waren dies die Gerichte. Allerdings haben sie auch zu Zeiten diesen Beruf übersehen, sie sind in manchen Zeiten von der allgemeinen Schlechtigkeit ergriffen worden, aber wenn noch irgend Jemand fragte, an wen man zu flüchten den Gedanken hatte, so waren es die Gerichte. Wie standen die *französischen* Parlamente gegen ihre Könige, wenn sie ihnen Unrecht und Ungerechtes zumutheten! wie sehen wir mit Stolz auf jene *preussischen* Gerichte, welche mit Offenheit und Entschiedenheit Urtheile sprechen ohne Rücksicht auf oben! Wollen wir diesen Gerichten Unrecht thun, dem ganzen Stande, der zur Vertretung des Rechtes erzogen und gebildet ist, dies Unrecht zufügen, daß wir sagen, er sei unrechtem Einflusse weit zugänglicher, als alle unsre übrigen Mitbürger anderer Stände? *Für* die Geschwornen habe ich eigentlich im Grunde wenig anführen gehört. Sie erlauben, daß ich nur das Nöthige sage, was sich darauf antworten läßt. Als Hauptsache wurde für die Geschwornen geltend gemacht, daß man namentlich in den Ländern, in welchen sie existiren, fest an ihnen hält und sie mehr Vertrauen genießen und verdienen sollen, als die Gerichte. Ich gebe zu, daß das Vertrauen in unsere Gerichte, so sehr begründet es für die Regel ist, dadurch ungemein leidet, daß unsere Gerichte hinter verschlossenen Thüren verhandeln und Recht sprechen müssen. Lassen wir einmal, wie es längst hätte sein sollen, und wie es gewiß in den nächsten 4 bis 5 Jahren in Deutschland kommen wird, die Thüren unserer Gerichtssäle geöffnet sein, lassen Sie diese Gerichte offen verhandeln, dann wird das Vertrauen auf eine andere Weise zurückkehren und die Sehnsucht und das Streben nach den Geschwornen sich mindern. Allerdings in den Staaten, welche politisch noch zurück sind, welche noch nach freien Institutionen zu streben haben, in diesen Staaten sind die

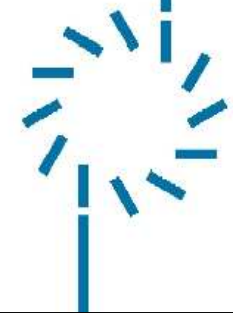




Geschwornen vorläufig ein sehr wichtiger Ersatz für den Mangel an freisinnigen politischen Institutionen. Solchen Bruderstämmen von uns Deutschen verarge ich es nicht, wenn sie an ihrem Geschwornengerichte, als der einzigen freien Institution, welche sie haben, festhalten; ich verdenke es ihnen nicht, wenn sie für diese Institution ihr Leben einzusetzen bereit sind. Ich habe noch nie gefunden, daß ein Altpreuße sich für sein preußisches Landrecht todtschlagen ließe, aber der Rheinpreuße wäre bereit, für seine Institutionen das Leben einzusetzen. Ich erkläre mir dies daraus, daß diese Institution das einzige Freie ist, an dem er vorläufig zu halten hat. Glauben Sie, ob, wenn wir Württemberger tauschen wollten, die Rheinpreußen den Tausch ablehnen würden, ob, wenn sie die württembergische Verfassung erhalten und dagegen die Geschwornengerichte aufgeben sollten, sie nicht entschieden „ja“ sagen sollten, ob, wenn sie noch dazu freies Verfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erhielten, sie noch ein Bedürfniß nach Geschwornen fühlen würden? Deshalb können und dürfen wir das Geschwornengericht nicht als etwas Isolirtes betrachten, sondern immer in Verbindung mit den übrigen politischen Institutionen, wir müssen daraus, daß Einzelne daran festhalten, nicht schließen, daß es etwas absolut Gutes sei, daß es nicht auch ersetzt werden könne durch etwas Anderes.

Der Hauptgrund, der heute von *Heffter* geltend gemacht wurde, — der eigentlich' sein einziger Grund war, aus dem er für das Geschwornengericht sich aussprach, — dieser Grund scheint mir eigentlich schon durch das erledigt worden zu sein, was die früheren Redner für das Geschwornengericht gesagt haben. Ueberhaupt war dies der Eindruck, den ich von der Discussion hatte, und der mich in meiner Ansicht bestärkte. Ich möchte nämlich behaupten, daß die eine Rede, welche für das Geschwornengericht gehalten wurde, immer wieder durch die andere aufgehoben wird; denn die Redner vertheidigten aus ganz entgegengesetzten, sich gegenseitig aufhebenden Gründen dieselbe Sache. Als ein großer Uebelstand wurde, wenn ich nicht ganz irre, angeführt, daß die Geschwornengerichte in Frankreich

das Urtheil geben könnten „schuldig mit mildernden Umständen;“ dieser Uebelstand wurde noch durch einen schweizerischen Canton vergrößert, wo man zu den „mildernden Umständen“ ein zweites, „schuldig mit sehr mildernden Umständen“ hinzufügte. Ich hielt es bisher auch für den größten Uebelstand und glaube, daß es weit besser wäre, lieber gar kein Gesetz zu geben, wenn man unter der Form der mildernden Umstände nach Belieben das Gesetz bei Seite schieben kann. Wozu denn überhaupt ein Gesetz? Nun gerade von dieser Seite aus wird das Geschwornengericht von Herrn *Heffter* besonders vertheidigt; es wurde besonderer Werth auf diese Seite des Geschwornengerichts gelegt. Wenn ich richtig verstanden habe, so soll nach ihm der Haupt- und einzige Werth des Geschwornengerichtes darin liegen, daß die Geschwornen Gesetz und Gerechtigkeit vermitteln, und zwar nicht im Namen eines einzelnen Gerichtes, sondern im Namen des ganzen Vaterlandes vermitteln. Dieses soll gleichsam aus dem Munde der Geschwornen sprechen, das ganze Vaterland soll zum Urtheil sitzen, nicht bloß über den einzelnen Angeklagten, nein über das Gesetz selbst. Wozu dann Gesetze? Ich war bisher immer der Meinung: **lex quamquam dura, tamen ita scripta**, d.h.. mag das Gesetz noch so hart sein es muß gewissenhaft angewendet werden. Ich bin aber freilich dabei der Meinung, daß die Gesetze nicht von der Willkür eines Einzelnen ausgehen können, sondern der Ausdruck der Gesammtheit sein sollten, daß sie einem Volke nicht aufgedrungen werden können, wenn nicht das Volk unmittelbar oder durch Vertreter in dieses Gesetz consentirt. Und wenn dieses Gesetz ein gemeinsamer Vertrag zwischen Fürst und Volk ist, wollen wir denn die Geschwornen über diesen Vertrag setzen, sollen denn die Geschwornen Rechte über dieses Gesetz haben? Haben wir einen Fehler in diesem Verträge gemacht, haben wir unrecht gehabt, nun so wollen wir den Vertrag ändern. Aber sollen einzelne Zwölf von uns, welche die Willkür nach Umständen gewählt hat, der Gesammtheit sich entgegensetzen und ihr Unrecht geben, das

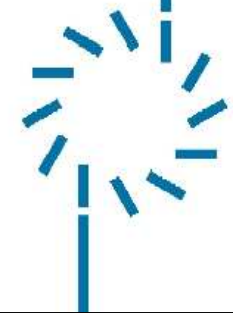




wohlerwogene Gesetz nach Willkür brauchen können? Wenn Sie das wollen, brauchen Sie keine Jurisprudenz, keine Juristen mehr, aber dann werden Sie bald auch kein Recht mehr haben.

Eine öffentliche Abstimmung der Geschwornen, wie sie vorgeschlagen wurde, wäre mir im höchsten Grade bedenklich. Ich halte den Geschwornen für abhängiger, als irgend einen Richter des Staates, für abhängig von der erst sich machenden, noch nicht ganz reifen, also von der gefährlichsten öffentlichen Meinung und nicht von der wahrhaft richtigen, und wenn diese so Abhängigen noch öffentlich abstimmen müßten, so würde diese Abhängigkeit noch unendlich vermehrt. Es ist zwar auch das Zeugniß fremder Länder, es wurden von *Mittermaier* noch zu Gunsten der Geschwornengerichte statistische Notizen angeführt; ich gestehe aber, daß ich alle diese statistische Notizen in keiner Beziehung gelten lassen kann. Ich glaube, daß keine einzige von denen, die wir gehört haben, irgend etwas beweist. Es wurde uns nachgewiesen, wieviel **pro Cent** verurtheilt und wieviel **pro Cent** freigesprochen wurden; aus diesen Nachweisungen können wir kein Urtheil ziehen. Es kann in einem Bezirke der Ankläger schärfer sein, ohne Bedenken anklagen, dann müssen die Freisprechungen zahlreich sein; in dem andern ist er gewissenhaft, dann sind die Freisprechungen selten. Wie können diese Notizen etwas für oder gegen das Geschwornengericht beweisen, wenn wir nicht auch Notizen über unsere ständigen Gerichte haben? Bis wir aber diese Notizen geben können, müssen wir noch zehn Jahre warten, denn Notizen der Jetztzeit können wir nicht gelten lassen, da der Zustand der Rechtspflege immer noch an den größten Mängeln leidet, so daß bei ihm noch feine Torturen möglich sind, so daß es mich immer noch unheimlich ergreift, wenn ich daran denke, wie man die armen Angeschuldigten mit Fragen quälte, wie man sie auf alle Weise, durch langwierige Verhöre, durch Stehenlassen, durch Aenderung der Kost, durch Frierenlassen im Winter, kurz auf alle Weise indirect zum Geständnisse bringen wollte. Wie gesagt, statistische Notizen aus der jetzigen Zeit können wir nicht gelten lassen. Aber lassen Sie öffentliches und mündliches Verfahren einführen, warten Sie zehn Jahre und dann

vergleichen Sie die Zufriedenheit des Volkes mit seinem Gerichtsverfahren, dann die Resultate dieses Verfahrens mit denen in anderen Staaten, und ich glaube, der Deutsche wird auch ohne Geschworne glänzend dastehen, aber allerdings nicht das Eine ohne das Andere. Ich will ein Gesetz nur, welches wahrhaft Gesetz, welches der allgemeine Wille ist, der im Staate herrschen soll; ich will ferner öffentliches Verfahren, ich will die Freiheit des Volkes möglichst gefördert in Dingen, von denen Sie hier nicht sprechen, und die vielleicht wichtiger und dringender sind, als die Verweigerung des Geschwornengerichtes. Ich will nicht die ungeheure Ausdehnung der Polizei in unseren Staaten, ich will nicht, daß sie *Straf*behörde sei; ich wünschte, daß wir in dieser Hinsicht dem guten Beispiele eines deutschen Staates nachfolgten, in welchem die Polizei bloß anklagt, aber nur der Richter straft. Und wenn Sie, meine Herren, das alles erwogen, dann wollen wir im Zusammenhange darüber sprechen, und dann erst, glaube ich, ist die Frage für uns reif. Darauf möchte ich besonders aufmerksam machen: ich glaube, die Frage ist für uns jetzt noch gar nicht reif, und wenn wir sie vorschnell entscheiden, fürchte ich, möchten wir andere wichtige Interessen gefährden. Deutschland ist aus dem Wege, mündliches und öffentliches Verfahren überall einzuführen. Ich weiß wohl noch die Zeit, ich habe vor 10 Jahren in einer öffentlichen Rede mich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit entschieden erklärt, aber ich war damals einer der wenigen Kriminalisten, die dies thaten. Ein Gesetzentwurf über Criminalproceß wurde vor acht Jahren in unsere Kammer eingebracht, er gab aber nur eine homöopathische Dosis von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; ich habe mich entschieden dagegen erklärt; allein ich hatte keine Stimme, da ich Präsident der Kammer war. Ich habe damals noch gesagt, — es waren viele Stimmen gegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und man hatte Besorgniß vor Einführung größerer Oeffentlichkeit, — „ehe 25 Jahre herum gehen, wird in Deutschland niemand begreifen können, daß man sich gegen mündliches und öffentliches Verfahren



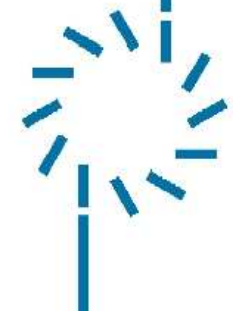




erklären konnte," und ich habe nicht geglaubt, daß die Zeit so schnell liefe; ehe noch 10 Jahre vergingen, jetzt ist kaum mehr Einer, der noch gegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Stimme erhebt, und in kurzer Zeit wird man Preußens in dieser Beziehung nachahmungswerthem Beispiele nachfolgen. Ich bin überzeugt, daß die Criminalproceßordnung für Berlin ihren Weg durch ganz Deutschland machen wird. Aber wollen wir nur die Schritte nicht zu groß machen, nicht zu viel auf einmal, wollen wir nicht auf einmal das scheinbar Beste und dabei das Gute verwerfen! Wir wollen streben nach möglichst freisinniger Anordnung unserer Criminalzustände, wir wollen aber streben, ohne zu hastig zu eilen, und wollen immer bei diesem Streben die wahren Interessen unseres Vaterlandes im Auge behalten, und wenn allmählig diese Interessen harmonisch sich entwickeln, wollen wir uns freudig die Hand bieten und fragen, ob wir noch einen Schritt weiter zu gehen haben.

**Souchay.** Das verehrte Mitglied, welches so eben diese Stelle verließ, hat mir dasjenige, was ich sagen wollte, sehr erleichtert. Es gehörte ein gewisser Muth dazu, nachdem man bemerkt hat, wie beifällig und gern alles vernommen wurde, was für die Geschwornen gesagt werden konnte; es gehörte einige Kraft dazu, um nach dieser Erfahrung unumwunden für die entgegengesetzte Meinung aufzutreten. Heute Morgen haben wir von einer anderen Seite die Worte gehört: „Ich bin vor 20 Jahren für das Geschwornengericht gewesen; ich bin dieser Ansicht treu geblieben." Meinestheils muß ich bekennen, daß ich noch vor drei Monaten entschieden gegen die Einführung des Geschwornengerichtes in Deutschland, nach dem gegenwärtigen Standpunkt unserer Rechts-Entwicklung, gestimmt war; daß ich jedoch nunmehr in dieser Ansicht sehr schwankend geworden bin, und daß ich selbst nach dem beredten Vortrage, den wir eben vernommen haben, noch zweifelnd erwäge: ob wir nicht in peinlichen Rechtsfällen von dem Urtheil rechtsgelehrter Richter zu dem Schwurgerichte übergehen müssen? Ich erlaube mir, meine Gründe nach beiden Richtungen hin auseinander zu setzen, welche deshalb vielleicht einigen Werth haben dürften, weil ich

gerade jetzt um eines bestimmten Zweckes willen diese Frage in mir habe durchkämpfen müssen und Mitglied einer Commission bin, die sich mit dieser Frage als mit einer praktischen beschäftigt, indem sie beauftragt ist, darüber Vorschläge an die Behörden gelangen zu lassen. Als Ergebnis der sehr schätzenswerthen Mittheilungen, die wir heute Morgen durch die Commission empfangen haben, konnte ich nur so viel betrachten, daß auch diese Frage eine unbedingte, in allen Fällen gleiche Lösung nicht zuläßt, sondern daß es überall auf besondere Verhältnisse, Voraussetzungen und Bedingungen des Staates und der Menschen ankommt, unter welchen die empfohlene Einrichtung der Schwurgerichte stattfinden soll. Ich sage vor allen Dingen: „Es kommt auf die Menschen an," und man hat in dieser Beziehung ihre verschiedenen *Bildungsstufen* hervorgehoben; allein es ist auch ihre verschiedene Natur zu berücksichtigen, die sich nach dem verschiedenen Klima, nach den verschiedenen Zonen, in welchen sie leben, so oder anders bestimmen wird. Wenn wir uns auf den Standpunkt in Deutschland stellen könnten oder wollten, auf welchem die Republik der Athener gestanden hat, wo Themistokles zur Verbannung und Sokrates zum Tode verurtheilt wurden, *weil es dem Staate nützlich erschien*. so dürfte es uns, den besonnenen Deutschen, leichter fallen, als dem bewegten und leidenschaftlichen Athener, ganz abzustreifen, was Neigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft gegen den Angeklagten eingeben könnten, und nur unter strenger Erwägung des öffentlichen Wohls, wo dieses zu entscheiden hätte, oder besser nach der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit zu urtheilen. Es dürfte unter uns ein unparteiliches Schwurgericht leichter ausführbar sein, als unter einem südlichen, von der Leidenschaft schneller erregten Volke. Allein es kommt nicht bloß auf die Menschen, auf ihre innere Natur oder äußere Lage an, sondern auch auf den Staat, in welchem sie leben, z. B. auf die Größe und Ausdehnung des Staates. Man hat das Schwurgericht mehr oder minder vorzüglich gefunden, je nachdem die Mitglieder desselben aus

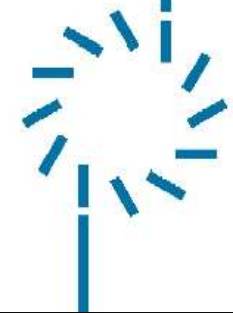




engeren oder weiteren Kreisen zugezogen wurden, je nachdem sie den Angeklagten näher oder ferner standen. Wir sind hier aus allen Theilen Deutschlands, aus großen und kleineren Staaten versammelt. Wenn Sie nun an eine einzelne Stadt denken, und Sie haben alle Gelegenheit daran zu denken, da uns eine Stadt, die zugleich einen Staat bildet, gastlich hier aufgenommen hat, wie wollen Sie da Geschworne finden, die dem Angeklagten nicht mehr oder weniger nahe stünden, die nicht dieses oder jenes mit ihm verhandelt, gerechtet, Gutes oder Böses getheilt hätten, die also nicht mit Recht oder Unrecht ein Vorurtheil für oder gegen ihn auf den Richterstuhl mitbringen würden?

Es wird also das Schwurgericht in kleinen Staaten viel schwieriger durchzuführen sein, als in größeren, wo große Bezirke für die Auswahl der Geschwornen gebildet werden können. Deshalb muß ich dem, was die Commission als Ergebnis ihrer Forschungen vorgetragen hat, beistimmen; es kommt bei der Entscheidung unserer Frage auf die Umstände und Verhältnisse an, auf Volk, Ort und Zeit, wo sie erörtert wird. Wenn wir, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die Sache praktisch betrachten wollen, so werden wir wohl thun, jene Erfahrungen, die unter verschiedenen Umständen in verschiedenen Staaten gesammelt worden sind (auch darüber haben wir sehr erfreuliche Mittheilungen empfangen), zu benutzen. In England ist die Einrichtung der Schwurgerichte vortrefflich, wir würden sie wahrscheinlich alle heute annehmen, wenn es in unserer Macht stünde, sie zu uns herüberzuführen, wenn zu dieser englischen Einrichtung nicht auch die Sitten des Volkes, wie sie sich seit Jahrhunderten in dieser Richtung ausgebildet haben, wesentlich mit gehörten. Wenn wir uns aber fragen, werden wir es wagen wollen, heute das Urtheil über alle Verbrechen an die Einstimmigkeit von 12 Geschwornen zu binden, die in jedem Falle lossprechen, wo Einstimmigkeit nicht vorhanden ist: so glaube ich, wird ein Zweifel in den meisten Mitgliedern obwalten, ob das wohl gegenwärtig in Deutschland schon angehen möchte. Das Versuchen in solchen Dingen ist überhaupt schlimm, ich gebe aber zu, wir müssen versuchen. Denn wir haben, wie ein verehrtes

Mitglied vor mir bemerkt hat, seit Jahrhunderten ein so schlechtes Verfahren in peinlichen Sachen gehabt, daß wir zu einem ganz neuen übergehen, also versuchen *müssen*. Aber ein Versuch in dieser Ausdehnung wird doch vielleicht manchen Zweifel anregen. Gehen wir nun zu dem französischen Verfahren über, wo sich uns zunächst darstellt, daß die Mehrheit der Geschwornen entscheidet, und zwar nach ihrer individuellen Ueberzeugung, ohne gesetzliche Beweistheorie; wo sie sich in bekannten Fällen nicht allein über das Gesetz gestellt, sondern auch gegen ihren Eid, ja! gegen ihre Augen erkannt hat, so will uns das nicht zusagen. Ich kann z. B. den Vorgang nicht vergessen, wie Prinz Louis Napoleon, mit dem Hut seines Oheims auf dem Haupt, vor Straßburg erschien, thörichte Aufforderungen an die dortigen Einwohner erließ, und wie sodann ein Geschwornengericht aussprechen konnte: „Er ist nicht da gewesen, wir haben ihn nicht gesehen,“ und dieses aus dem Grunde, weil man darüber, ob der Prinz vor dasselbe oder vor ein anderes Gericht gestellt werden müßte, wie die anderen Verschworenen, mit der Regierung nicht einverstanden war. Das Volk war gegen die Art, wie man den Prinzen und seine Mitschuldigen von Seiten der Regierung behandeln wollte, und die Geschwornen aus dem Volke haben sich über Alles weggesetzt und gesagt: „wir haben ihn nicht gesehen.“ Mag dieses politisch, zweckmäßig, so weit von der *Absicht* des Spruches im Verhältniß zu der Handlungsweise der Regierung die Rede war, vielleicht sogar gerecht genannt werden können: ich muß gestehen, es wird niemals mit dem Sinne für Wahrheit, der in Deutschland bisher gewesen ist, zu vereinbaren, es wird immerhin als ein bedenkliches Mittel für einen guten Zweck zu bezeichnen sein, und die Französische Einrichtung in der Weise wird uns nicht passen. Man hat uns freilich gesagt, es wäre dem abzuhelpen, wenn man den Geschwornen auch das Urtheil über den rechtlichen Theil der Anklage, über die Anwendung des Gesetzes auf die Thatfachen, über die Strafe mit zugestehen wolle. Alsdann würden sie der peinlichen Lage enthoben, daß sie ihr „Schuldig“ zwar nur in

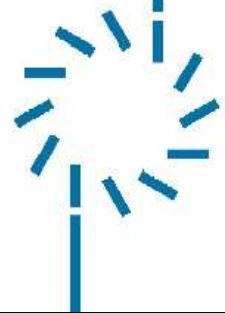




Beziehung auf die Thatfrage, jedoch mit dem Bewußtsein aussprechen sollen, es werde diesem Spruch eine unverhältnißmäßige Strafe nachfolgen können, eine Strafe, die sie für ungerecht halten; sie werden alsdann freier und wahrer urtheilen. Auch dieser Hoffnung kann ich mich nicht vollständig hingeben. Sie werden allerdings in einiger Hinsicht erleichtert werden, aber immer noch fragen: „wird die Folge unseres Spruches, die Strafe, unserem Urtheil über den Menschen und die That, die er begangen hat, angemessen sein?“ Es ist heute Morgen ein schöner Ausspruch hier geschehen, dem ich nicht widersprechen möchte: „Wenn der Verbrecher nicht als Mensch gefehlt hat, soll er auch nicht von Menschen gerichtet werden. Mögen denn also die Geschwornen, wenn sie in ihrer Brust fühlen, daß das Gesetz in seiner Strenge nicht passend angewendet wurde, dasselbe ergänzen und ein menschliches „frei“ aussprechen, wo nach der Strenge des Gesetzes der Angeklagte schuldig sein möchte.“ In dieser Ansicht liegt so viel Menschliches, daß ich ihr nicht widersprechen könnte. Aber es kommt nicht allein in Berücksichtigung, daß ein Angeklagter nicht verurtheilt werden soll, wo dieses unserem menschlichen Gefühle widersprechen würde; wir müssen noch weiter für ihn und namentlich dafür zu sorgen suchen, daß bei dem Spruch der Richter nicht von dem Menschlichen beschlichen werde und einen unschuldig Angeklagten verurtheile, weil seine aufgeregten Empfindungen, ich will nicht sagen Leidenschaften, den klaren Blick über Recht oder Unrecht umhüllen und ihn zu dem Ausspruch des „schuldig“ hindrängen. Wenn z. B. in einer Gegend häufige Brandstiftungen vorkommen, so regt sich die Gegend auf, die Leute sind nicht mehr in ihrem Eigenthum sicher, sie fürchten für ihr Leben und wollen ein Beispiel haben, es soll endlich etwas geschehen, um die Sicherheit herzustellen. Ich fürchte sehr, daß in solchen Fällen die mitten aus einer so aufgeregten Gesellschaft für einen bestimmten Fall als Richter hervortretenden Geschwornen sich zu leicht diesem Gefühle einer allgemeinen Aufregung überlassen und ein „schuldig“ aussprechen dürften, wo wir als rechtsgelehrte Richter, die wir berufsmäßig Gerechtigkeit und nur diese, abgesehen von

allen Folgen, im Auge behalten sollen, noch sehr an der Schuld zweifeln möchten. Dies ist eine der schwersten Betrachtungen in meinen Augen, nämlich daß man am Ende bei jedem Gerichte und bei jedem Urtheile die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit, eines Ewigen und nicht nach den wechselnden Umständen und Empfindungen sich Abändernden, ein Urtheil haben will. Das Unveränderliche und Feste, was in jedes reinen Menschen Brust als das immer Gleiche und Gerechte erkannt wird, auszudrücken, dafür ist das Gesetz bestimmt, deshalb sind in dem Gesetz für gewisse Handlungen gewisse Strafen festgestellt, deshalb ist ein Maß der Strafe festgesetzt und der Willkür vorgebeugt. Das Gesetz, welches von den dazu bestimmten Organen des Staates zum voraus gegeben wird, soll den einzelnen Fall beherrschen, nicht für jeden Fall ein besonderes Gesetz, eine willkürliche Strafe bestimmt werden. Wenn sodann in gewissen Fällen das Allgemeine mit dem Besonderen nicht zu vereinigen steht, so tritt für die höchste ausgleichende Staatsgewalt die Pflicht hervor, von ihrem Recht der Gnade Gebrauch zu machen. Wer es auch sei, dem dieses Recht der Gnade zusteht, es ist kein Recht der Laune, sondern dazu bestimmt, das Urtheil über den einzelnen Fall, wenn es unangemessen erscheint, auszugleichen mit den allgemeinen Regeln des Rechts und ein in der Anwendung hartes Gesetz nach jenem Maßstabe zu mildern. Das ist der Standpunkt, auf dem wir uns seither befunden haben, und dessen Dauer allerdings wünschenswerth erscheint, weil hier jedes Urtheil eine bestimmte Grundlage hat, das Gesetz, *welches schon vor der strafbaren Handlung vorhanden war*, und welches auf dem Felsen der Gerechtigkeit aufgebaut werden soll, nicht aus dem Wechsel der Ansichten und Empfindungen, wie sie sich unter dem Einfluß der gerade vorwaltenden Umstände und Zeitrichtungen unter den davon ergriffenen Mitbürgern des Angeklagten geltend machen.

Wenn ich bisher mit all der Eindringlichkeit, mit welcher ich es früher empfunden habe, hervorzuheben suchte, was gegen die Einführung eines Schwurgerichts in Deutschland sprechen

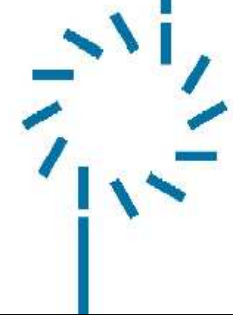




dürfte, so muß ich mir freilich nunmehr durch einige andere Bemerkungen zu zeigen erlauben, warum es mir doch schwer erscheint, rein auf dem Standpunkte stehen zu bleiben, daß alle Verbrechen nur durch rechtsgelehrte Richter beurtheilt werden sollen. Die Folter hat, so lange sie gesetzlich bestand, in den Fällen Anwendung finden sollen, wo ein Angeklagter mehr als halb überwiesen war, da wo nichts fehlte, als ein Geständniß. Dieses abscheuliche Beweismittel ist verschwunden, und wir sind alsbald in große Verlegenheit gerathen; denn da nach unseren früheren Rechtsbegriffen auf reine Anzeichen und Vermuthungen hin Niemand verurtheilt werden konnte, so kam man oft in den Fall, daß gerade die hartnäckigsten Verbrecher kein Geständniß ablegen wollten, kein Zeuge ihre Handlung gesehen hatte. Man wußte nun nicht, was man thun sollte; Noth kennt aber kein Gebot, und das ist es allein, was es rechtfertigen mag, daß unsere Gerichte ohne Gesetz, ohne die Autorisation jener höheren Gewalt, von welcher ich geredet habe, sich ebenfalls über das Gesetz erhoben, zuerst in weniger dringenden, dann immer in mehreren Fällen, endlich in Kraft eines durch jene Verlegenheit gebildeten s. g. Gewohnheitsrechtes gesagt haben: „schuldig auf Anzeichen.“ Nun hat man zuerst untersucht: welche Vermuthungen sind genügend, um zu einem solchen Ergebnisse der Beurtheilung zu kommen. Nur solche, wo sich das Gegentheil nicht mehr denken läßt. Auch von diesem Standpunkte sind wir heruntergekommen, denn Anzeichen der Art, daß sich das Gegentheil nicht mehr denken ließe, sind selten vorhanden.

Jenes Anzeichen, welches dem englischen Richter nach englischer Beweistheorie genügt: der Mann hat gestohlenen Gut in der Hand, also hat er gestohlen, — diese Vermuthung wird jetzt sehr häufig von unseren Gerichten anerkannt, zumal wenn noch das Anzeichen hinzukommt: man kann sich dessen zu dem Manne versehen, denn er hat schon früher gestohlen. Wer kann läugnen, daß das Alles durchaus trügend ist, daß ein Mann einen gestohlenen Gegenstand in die Hände bekommen und auch früher schon gestohlen hat, und doch *nicht gerade diesen Gegenstand gestohlen hat*. Inzwischen unsere Gerichte verurtheilen aus solche Anzeichen, ohne

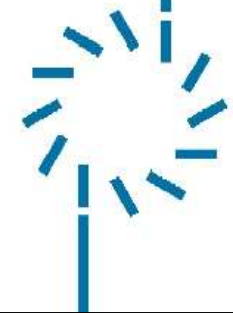
von dem Gesetze dazu ermächtigt zu sein; ich weiß auch gar nicht, wie man in dieser Hinsicht irgend ein verbessertes Verfahren hervorrufen könnte. Ja, ich möchte noch weiter gehen und nicht allein sagen, daß man von den bisherigen Regeln des Beweises absehen und auf reine Ueberzeugung hin die Urtheile fällen lassen muß, sondern noch mehr, daß man auf den Grund der am besten zusammengestellten Beweisregeln, welche in größter Vollständigkeit in einem bestimmten Falle vorhanden sind, doch kein sicheres Urtheil geben kann. Es ist mir dieses neuerdings vorgekommen bei einem Falle, wo der Tod eines Menschen Folge eines Streites war, der durch den Stoß eines Regenschirmes beendet wurde. Der Regenschirm unglücklicherweise drang dem einen der Streitenden ins Auge und verletzte die Hirnhaut, so daß er starb. Es wurden Zeugen verhört, es handelte sich um die Frage: hat der Angeklagte mit dem Regenschirme gestoßen, oder ist der andere in den Regenschirm, der zur Vertheidigung vorgehalten wurde, hineingerannt? War das Letzte der Fall, so mußte man das „unschuldig“ aussprechen, war das Erstere der Fall, so mußte man das „schuldig“ aussprechen; es kam darauf an, ob die Zeugen die Bewegung des Stoßes gesehen hatten? Zwei Zeugen sagten: „Wir haben es gesehen, ja, er hat gestoßen;“ der Angeklagte sagte: „Der eine der Zeugen ist mein Feind;“ der Zeuge fragte: „Warum?“ der Angeklagte erwiderte: „Es war vor Kurzem Schultheißwahl, der Zeuge hat gegen mich Partei ergriffen und ist deshalb mein Feind.“ Hier waren zwei Zeugen, die gegen den Angeklagten ausgesagt haben. Niemand wird wollen behaupten, daß man von der verschiedenen Ansicht zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen bei der Wahl eines Ortsvorstandes Grund hernehmen könnte, einen sonst überall glaubwürdigen Zeugen zu verdächtigen. Es waren nun da, abgesehen von anderen Umständen, zwei vollgültige Zeugen, es war also schon hierdurch nach den gewöhnlichen Regeln vollständiger Beweis vorhanden. Nach jenen Regeln hätten wir den Mann als Todtschläger verurtheilen müssen, wir hätten ihn aber bei





einem Urtheil auf Ueberzeugung vielleicht frei gesprochen, wenn wir den Zeugen vor uns gesehen, wenn wir die Art des Ausdrucks und die Leidenschaftlichkeit, die sich vielleicht in den Zügen kund gab, ohne ausgesprochen zu werden, betrachtet hätten, wenn uns hieraus das sichere Gefühl entstanden wäre, er ist doch parteilich gewesen. Sonach glaube ich, es wird nichts anderes übrig bleiben als das Bekenntniß, es muß von den Regeln der Beweistheorie abstrahirt und nach Ueberzeugung das „schuldig“, wie das „nicht schuldig“ ausgesprochen werden. Wenn wir da angelangt sind, so habe ich zwar nicht die Meinung, daß z. B. das Gericht, wozu ich gehöre (ob ich dabei bin oder nicht, macht keinen Unterschied), jemals mit der Gewalt, die ihm in dieser Weise in die Hände gegeben würde, Mißbrauch treiben sollte. Ich glaube es nicht, habe vielmehr festes Vertrauen auf unsere Gerichte, aber ich möchte dieses Vertrauen nicht von den übrigen Staatsbürgern fordern. Ich finde, es ist eine ganz furchtbare Gewalt, die einem solchen Gerichte dadurch gegeben wird, und um so furchtbarer, wenn man sich überzeugen muß, daß vielleicht ein Urtheil durch mehrere Instanzen auf diese Weise kaum durchführbar ist, sondern daß man das ganze Verfahren in eine Instanz, in einen Spruch zusammendrängen muß. Die Einführung des jetzt in Preußen geltenden öffentlichen Verfahrens, welches ganz Deutschland mit Dank und Freude begrüßt hat, ist eine der größten Handlungen der jetzigen Regierung, und ein hohes Verdienst des Königs ist es, daß er in einer solchen Sache den Fortschritt *aus freier* Bewegung gethan hat. Dem ungeachtet, wenn ich diesem Verfahren nun und dem Gesetze, welches es begründet, näher gefolgt bin, so hat sich mir der Zweifel aufgedrängt, ob es nicht mit der Zeit die Abänderung werde erfahren müssen, daß nur Einer und zwar einer anders eingerichteten Rechtsinstanz das Urtheil zu übertragen sei. In dem preußischen Gesetze wird ein öffentliches Verfahren, ein Verhör der Zeugen vor dem aburtheilenden Gerichte vorgeschrieben. Dieses Gericht urtheilt nach Ueberzeugung, absehend von der Theorie des Beweises, dann kann appellirt werden, und in zweiter Instanz dürfen die Richter gleichfalls wieder die Zeugen abhören; sie dürfen, sie

müssen aber nicht. Nun frage ich, wenn einmal nach Ueberzeugung gerichtet wird, nach der Ueberzeugung, die sich aus dem Leben, aus dem Gehör, aus dem Ansehen der Züge bildet, aus allen mit offenen Sinnen aufgefaßten Verhältnissen, die um die Richter sind, wie kann das Urtheil der zweiten Instanz denselben Anspruch auf Vertrauen haben, als das Urtheil erster Instanz, wenn jene nicht alle Mittel zu Hülfe gerufen hat, welche dieser zu Gebot standen? wenn die zweite Instanz nur ausnahmsweise Zeugen hört und die erste immer, und wenn die erste Instanz dem Angeklagten immer auf die Zeugen-Aussagen bezügliche Fragen stellen kann, die zweite Instanz nur ausnahmsweise da, wo es ihr nöthig erschien, Zeugen vorzuladen und zu hören? — Es kommt hinzu, daß wenn die zweite Instanz die Gewissenhaftigkeit besitzen sollte, die gegenwärtig unseren Gerichten beiwohnt, das Verfahren ein ganz ungemein weit aussehendes werden dürfte. Wir können an den großen Proceß erinnern, der jetzt vor den Schranken der preußischen Gerichte verhandelt wird. Wenn in zweiter Instanz nochmals die ganze Verhandlung wie in der ersten durchgemacht würde, so glaube ich kaum, daß das Verfahren in der gegenwärtigen Gestalt als zweckentsprechend wird befunden werden. Ich will indessen hierüber kein entschiedenes Urtheil fällen, aber es sei mir erlaubt, nachdem ich meinen Dank für jenes Geschenk der preußischen Regierung ausgesprochen habe, ohne diesen Dank zu mindern, die erwähnten Zweifel und die Ueberzeugung auszusprechen: es wird noch dahin kommen, daß Alles in ein Urtheil zusammengedrängt wird; alsdann haben wir uns doch die Frage zu stellen: wird man sogar in monarchischen Staaten, wo die Richter von der Regierung angestellt werden, denselben eine so weit greifende Vollmacht geben wollen, die Vollmacht nämlich, nach individueller Ueberzeugung in Einem Urtheil über die höchsten Güter der Menschheit entscheiden zu dürfen? — Ist dieses zweifelhaft, so wird man vielleicht schon darum auf die Geschwornen oder etwas Aehnliches übergehen müssen. Ich selbst habe die Ansicht: da man bei Versuchen ist, so soll man





auch den Versuch einer Verbindung beider Institutionen nicht von vorn herein verwerfen, sondern es noch für möglich halten, die Vertreter der *Regel des Gesetzes* mit den Richtern aus dem Volke, die der Angeklagte selbst vermöge eines ausgedehnten Rechtes der Recusation anerkennt, zu verbinden, sie zu vereinigen, und von ihrem gemeinsamen Ausspruche in dieser oder jener Weise vielleicht zum Ziele zu gelangen hoffen, was wir alle erstreben. Mehrere Vorbedingungen werden dazu hergestellt werden müssen. Man muß

1) die Voruntersuchung, welche bisher Geheimniß war, in so weit öffentlich machen, daß der Vertheidiger des Angeklagten und alle diejenigen, auf deren Beistand er sich verlassen muß, ihr überall folgen können.

2) Können die Gesetze eine gewisse Milderung erfahren, so daß sie durch gelindere Strafen, *die regelmäßig in Anwendung kommen*, eine beständige Wirkung äußern.

3) Wird die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen das Ihrige thun. Möchte man in Deutschland in dieser Sache den Weg verlassen, den

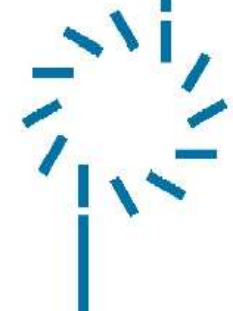
man bisher oft betreten hat, Alles nämlich in höchster theoretischer Vollkommenheit auf ein Mal haben zu wollen und dadurch dieses nicht allein, sondern auch etwas vielleicht minder Gutes, aber doch viel Besseres, als was man hat, lange zu entbehren. Finden wir uns ja doch in den Stand gesetzt, durch dasjenige, was in Preußen geschehen ist, und die sich daran knüpfende Erfahrung bald zu einem gründlicheren Urtheile zu kommen. Es handelt sich hier nicht von dem Absoluten, unter allen Umständen und unter allen Menschen stets und gleich Vortrefflichen, sondern von Einrichtungen, die einen relativen Werth haben. Hoffentlich wird der Eindruck dieser Versammlung der sein, daß man in Deutschland vom zu ängstlichen Prüfen und Erwägen zum Handeln übergeht und vor allen Dingen, wo man noch keine Oeffentlichkeit hat, diese einführt und durch die hierbei gesammelte Erfahrung auch über die Schwurgerichte und was sich daran knüpft weitere Belehrungen empfängt.

**Der Vorsitzende.** Die Zeit drängt: ich muß die übrigen Redner

bitten, kurz zu sein. Herr Christ hat um das Wort gebeten.

**Christ.** Ich verzichte darauf.

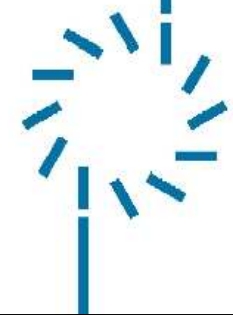
**Heffter.** Da mein Name in dem vorigen Vortrage genannt worden ist, so erlaube ich mir noch Einiges dem heute Morgen gehaltenen Vortrage beizufügen. Der erste geehrte Redner, der sich heute hat vernehmen lassen, gegen den es immer schwer ist, einer andern Meinung zu sein, hat bedeutende Bedenken gegen die Geschwornengerichte erhoben. Irre ich aber nicht, so hat er eine Seite aufgefaßt, die wir eigentlich in dieser Versammlung nicht zu besprechen haben, nämlich die staatsmännische Seite. Ich glaube in der That, wenn wir über die Einführung des Geschwornengerichtes heute oder morgen zu urtheilen hätten, so würden noch ganz andere Rücksichten zu nehmen sein, als bisher unter uns zur Sprache gebracht sind, denn unsere Versammlung hat wesentlich nur einen wissenschaftlichen Charakter, wir haben dabei die Dinge an sich, und nicht blos die gegenwärtigen, sondern auch die kommen werden, kommen müssen, zu bedenken, und aus diesem Gesichtspunkte bitte ich das heute früh Gesagte aufzufassen. Ich habe lediglich die Frage mir gestellt: kann die Idee des Geschwornengerichtes überhaupt bestehen? und ist sie im Allgemeinen auch bei uns ausführbar? Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, was für Bedingungen hinzukommen müssen, daß die Ausführung der Idee entspreche. Ich bin vollkommen einverstanden über die Schwierigkeit der Aufgabe; sie besteht wesentlich in der Auswahl der Geschwornen. Daß die Zeit des Schwurgerichtes kommen werde, läugnet der verehrte Redner vor mir selbst gar nicht. Ich muß ferner behaupten, dasjenige, worauf derselbe hinweist, daß es jetzt vor Allem erst noth thue und hinzukommen müsse, nämlich die Einführung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Criminalverhandlungen, das ist eben die Thüre zu dem Schwurgerichte. Denn durch die Oeffentlichkeit wird das Volk aufgefordert, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, sich zu überzeugen, wie es dabei zugeht, ein Urtheil zu gewinnen, die





Richter zu controliren; es gelangt dabei allmähig zu der Ansicht: auch wir haben die Fähigkeit ein solches Urtheil zu fällen, auch der Richter ist jetzt von allen positiven Beweisregeln entbunden. Dies wird von selbst die Frage mit sich bringen: warum soll ein gewisser Stand das Recht behalten, das Urtheil zu fällen? warum sollen wir uns nicht selbst an dessen Stelle denken können? warum soll nicht auch die Stimme des Landes durchschlagen und sich im Schwurgericht vernehmen lassen? Die Antwort auf diese Frage der Zukunft gehört gewiß schon in den Kreis der wissenschaftlichen Aufgaben, besonders einer Germanistenversammlung. — Wenn ich übrigens den eigentlichen Widerspruch des verehrten Herrn, welcher heute Nachmittag gesprochen, gegen das Institut richtig verstanden habe, so bestand derselbe vornehmlich in der Bezweifelung oder wohl gar in der Ablängung der Capacität von Männern des Volkes, ein Urtheil zu fällen. Darin kann ich nun nicht völlig beistimmen; ich bin nur damit ganz einverstanden, daß es die wichtigste Ausgabe sei, fähige Männer zu Geschwornen zu gewinnen, und daß dieses in der Ausführung große Schwierigkeiten habe. Denn nach der Idee, welche ich von dem Geschwornengerichte gefaßt habe, gehören zu Geschwornen allerdings solche Männer, die jene Tugenden des Richteramtes haben, wie sie schon der Schwabenspiegel von jedem Richter erfordert, nämlich: Gerechtigkeit, — Sinn für das Recht, — Witzigkeit, Weisheit, Stetigkeit d. h. Fähigkeit zu einer eigenen Meinung und Festigkeit in derselben, und dann endlich Maß oder Leidenschaftslosigkeit in der Betrachtung der Dinge. Wenn wir im Stande sind, in den Kreisen unserer Staaten, worin wir zu wirken haben, Männer mit diesen Tugenden aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft heranzuziehen, dann ist es kein Unglück, wenn der Staat solche Richter setzt. In der Entwicklung und Gewinnung dieser Fähigkeiten oder Tugenden liegt der Kern, und mit Hinblick darauf bleibe ich bei Allem stehen, was ich heute Morgen gesagt habe, indem ich nochmals bevorworte, daß ich rein nur die wissenschaftliche Frage habe beantworten wollen, aber nicht die Frage, ob die Geschwornen jetzt oder morgen in irgend einem deutschen Lande eingeführt werden sollen.

**Blume.** Als ich vorhin die lange Reihe von Rednern gewahrd, die sich an die Vorträge dieses Morgens anzuschließen gedachten, um das wichtige Institut der Geschwornen zu besprechen, war mir in der That sehr bange, daß für die letzten Redner gar nichts übrig bleiben würde, was nicht von Anderen schon besser gesagt wäre, und daß daran nicht zu denken sei, allgemeine Beistimmung in irgend einem Punkte zu finden. Um so größer aber ist meine Freude, daß dennoch ein Punkt mir geblieben ist, bei dem ich der allgemeinen Beistimmung versichert bin, und den ich vor Allem zur Sprache bringen möchte: nämlich der recht entschiedene Dank an die Mitglieder der Commission, die sich seit einem Jahre mit so großem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen haben, daß wir hier jetzt schon die Resultate ihrer Bemühungen und Forschungen, wenn auch nur zum kleinern Theil haben kennen lernen. Aber ich kann nicht umhin, an diesen Dank ein Bedauern anzuschließen, daß wir von dem reichen Material, welches sie gesammelt, in einer Beziehung gar nichts gehört haben; nämlich von dem historischen Theile, von der Frage über die Entstehung der Geschwornengerichte. Ich glaube, daß gerade dies auch in diesem Kreise sehr am rechten Orte gewesen wäre, weil dieser Kreis schon ein weiterer ist, der die Bestimmung hat, auf mancherlei Weise weitere Verhandlungen und Besprechungen über die Gegenstände zu veranlassen, mit welchen er sich beschäftigt. Es ist etwas sehr Gewöhnliches, daß man über die Entstehung der Geschwornengerichte ganz verkehrten Ansichten begegnet, und es ist zwar leicht, diese Irrthümer zu bestreiten, aber schwer bleibt es, das Wahre an die Stelle des Irrthums zu setzen. Zu den verkehrten Ansichten gehört namentlich die, daß das Geschwornengericht ein Stück des *Schöffeninstitutes* sei. Darüber sind wir einig, daß es in diesem Sinne nicht ein deutsches, nicht einmal ein carolingisches genannt werden kann, während es in einem anderen Sinne allerdings ein germanisches ist, wie dies auch die Forschungen unserer Commission näher nachweisen werden. — An diesen Dank und dieses Bedauern knüpfe ich einige weitere

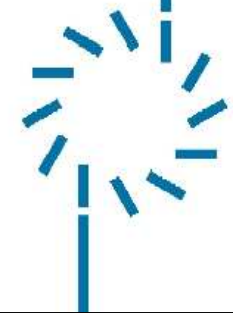




Bemerkungen über die Sache selbst.

Sie haben wohl allgemein gefühlt, oder werden mehr und mehr die Nothwendigkeit fühlen, daß bei den Gründen für und wider die Geschwornengerichte zwischen allgemeinen und speciellen Gründen zu unterscheiden sei. Die allgemeinen Gründe sind meist *politische* genannt worden; man hat aber diesem Worte oft einen anderen Sinn untergelegt, als derjenige ist, in welchem ich mich jetzt desselben bedienen möchte. Politische Gründe können einmal diejenigen genannt werden, welche sich auf Verhältnisse beziehen, bei denen die Rechtspflege nicht unmittelbar in Betracht kommt, wie z.B. diejenigen, die die Beförderung der s.g. Volkssouverainetät betreffen könnten. Von solchen Gründen lassen Sie uns schon deshalb ganz abstrahiren, weil wir es hier blos mit der Rechtspflege zu thun haben. Ich möchte daher von den politischen Gründen nur insofern reden, als die allgemeineren Zwecke der Rechtspflege durch das Geschwornengericht gefördert scheinen oder nicht; und im Gegensatze von diesen allgemeinen Gründen wird mir dann die speciellere Frage zu erörtern bleiben, ob auch für die concrete Entscheidung jedes einzelnen Falles von den Geschwornen ein Gewinn zu hoffen sei, ob der Angeklagte vor dem gewöhnlichen Richter oder vor den Geschwornen ein gerechteres Urtheil zu erwarten habe, ob das eine oder das andere für ihn günstiger sei. — In Beziehung auf die Rechtspflege *überhaupt* ist meine Ueberzeugung die, daß hier, wenn nicht Alles, doch fast Alles zu Gunsten der Geschwornen spricht; aber in Beziehung auf die concreten Fälle sehe ich keinen erheblichen Vortheil, der von den sogenannten Schwurgerichten zu hoffen wäre. In der ersten Hinsicht nämlich bin ich der Ansicht, daß das Institut der Geschwornen die Rechtspflege erleichtert und zugleich das Vertrauen in die Rechtspflege stärkt. Wenn ich sage: es erleichtert sie, so meine ich, daß wir vor Allem eine öffentliche, mündliche und unparteiische Rechtspflege im Strafprocesse wünschen müssen; und von dieser behaupte ich, sie werde durch das Geschwornengericht bedeutend erleichtert. Zu der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gehört nämlich nicht blos, daß man dabei sein darf, sondern daß man wirklich dabei ist. Es giebt

außerordentlich viele Gerichte, die öffentlich sein sollten, die aber nicht mehr öffentlich sind: wo die Richter nach und nach sich entwöhnt haben, unbetheiligte Zuhörer zu sehen, wo das Publikum fühlte, daß es genirte, und deshalb lieber wegblieb. Zu der wahren Oeffentlichkeit der früheren Zeit gehörte aber auch, daß das Volk als mitrichtend gegenwärtig sein mußte, denn die Gemeinde ward im Strafprocesse vertreten durch ihre Schöffen. So hat auch der letzte Schatten von Oeffentlichkeit sich noch lange an die sogenannten stummen Schöffen geknüpft. In dieser Hinsicht nun werden die ehemaligen Schöffen durch die Geschwornen genügend ersetzt; denn auch bei diesen bleibt die wahre Oeffentlichkeit durch eine stete Mitwirkung von Leuten aus der Gemeinde vollständig gesichert. Ein zweiter entschiedener Vortheil des Geschwornengerichts liegt darin, daß die große Schwierigkeit eines Instanzenzuges im öffentlichen Criminalverfahren noch am leidlichsten ausgeglichen und am wenigsten empfunden wird. Dahin werden wir es niemals bringen, daß die Parteien, welche des Rechtsmittels der Appellation entbehren müssen, auf andere Weise vollständig entschädigt werden; aber die leidlichste Entschädigung bleibt immer die, daß der Angeklagte vorher das *Recusationsrecht* üben, daß er vorher sagen darf: diesen Richter will ich nicht, aber jenem will ich mich unterwerfen, und eben dies läßt sich nur bei den Geschwornen erreichen. Wir werden niemals einen Staat finden, der dem Angeklagten die eigentlichen Richter haufenweise nach beliebiger Auswahl zu Gebote stellen könnte; aber bei den Geschwornen hat diese Auswahl keine Schwierigkeit. Wenn nun die Recusation das einzige Vorrecht ist, welches den Mangel des Instanzenzuges erträglich macht, so wird die Rechtspflege durch die Geschwornen insofern wesentlich erleichtert, als der zeitraubende Instanzenzug öfter wegfallen darf. Es wird aber auch drittens das Zutrauen in die Rechtspflege durch die Mitwirkung der Geschwornen gesteigert, insofern als der Richter dadurch eine andere Stellung einnimmt, und in der Erfüllung seiner Amtspflichten eine



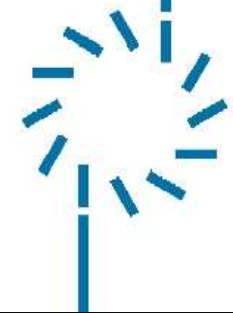




wesentliche Erleichterung findet. Wir haben, Gott sei gedankt, nicht viele Richter in Deutschland, die zu den aufgeblähten Faulenzern zu zählen wären; aber leider giebt es nur zu viele, die unter der Last ihres Berufes keuchen. Leider, sage ich, obwohl man auch das nicht immer hat zugeben wollen. Man erzählt sich in Preußen von einem verstorbenen Justizminister, welchem die unter den Acten vergrabenen Richter lieber gewesen als diejenigen, denen eine andere Gerichtsverfassung auch noch Muße ließ zu wissenschaftlichen Arbeiten und zur freieren Betheiligung an allgemein menschlichen Interessen; doch glaube ich nicht, daß jetzt ihm darin viele beistimmen werden. Keuchen unter den Acten, wie eine Schildkröte unter ihrem Schilde, ist nicht der wahre Beruf des Richters; kann er Erleichterung finden, desto besser für ihn; und wenn er sie so findet, daß er von einer oft ganz unerträglichen Verantwortlichkeit frei wird, so ist das ein zwiefacher Vortheil. Sehen wir, wie der Richter nach gemeinem Rechte sich mühen muß. Seine Pflicht bringt es mit sich, über Criminal- und Civilsachen in gleicher Form zu entscheiden, und das Resultat durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen und zu erläutern. Diese Entscheidungsgründe und die widersprechenden Erkenntnisse verschiedener Instanzen sind es vor Allem, worin man so gern den Vorwand sucht, um dem Richter etwas anzuhängen, um ihn zu verdächtigen. Bedenken Sie aber: was würde herauskommen, wenn die *Geschwornen* Entscheidungsgründe geben müßten, wenn zwei Instanzen von Geschwornen einander gegenüberständen! Solche Entscheidungsgründe würden noch viel weniger befriedigen, als die des gewöhnlichen Richters; und widersprechende Entscheidungen könnten bei Geschwornen noch viel häufiger eintreten, als bei diesem. Insofern also ist das Zutrauen, dessen die Rechtspflege sich erfreuen muß, wenn sie gedeihen soll, noch leichter zu gewinnen, wenn man dem Richter nicht Alles aufbürdet. Darum ist es aber auch meine feste Ueberzeugung, daß wir tiefe Hochachtung vor unsern Richtern haben müssen, wenn wir gerade unter ihnen so manche unparteiische Gegner des Geschwornengerichtes finden, die gar nicht berücksichtigen, daß ihnen persönlich durch dessen Ein-

führung die größten Vortheile erwachsen würden. Die Klagen über die Willkür vermeinter Cabinetsjustiz, die leidenschaftlichen Angriffe unserer neuesten Zeit auf die Strafrechtspflege in Hessen-Darmstadt, sie wären vielleicht nie vernommen worden, wenn man in den neueren politischen Processen die Richter der Entscheidung über alle die Fragen hätte überheben können, welche anderswo den Geschwornen überwiesen werden.

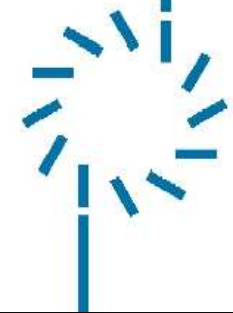
Das sind in meinen Augen die entschiedenen Vortheile des Geschwornengerichts. Auf der andern Seite aber, wenn ich übergehe zu der Behandlung der concreten Fälle, muß ich die Vortheile dieses Instituts bestreiten. Denken Sie sich, Sie hätten das Unglück angeschuldigt zu sein, und man ließe Ihnen die Wahl, entweder von Geschwornen gerichtet zu werden, oder von erprobten Richtern — es kann sein, daß die Ansichten sich theilen, daß hier das Eine, dort das Andere gewählt würde; im Ganzen aber, glaube ich, würde unter denen, die ihrer Unschuld sich bewußt sind, der ordentliche Richter vorgezogen werden. Was könnte man dem ordentlichen Richter vorwerfen, wenn man ihn nicht wählte? Dreierlei: entweder müßte man sagen: der Richter ist schlechter, als der Geschworne aus dem Volke, oder: er ist dümmer und ungeschickter, oder endlich: er ist mehr gebunden, als das übrige Volk. Was nun das erste betrifft: ist bei uns der ordentliche Richter wirklich schlechter als das übrige Volk? — müßte ich dies zugeben, so müßte ich zugleich an meinem Vaterlande verzweifeln, ich würde mein Bündel schnüren und nach Amerika auswandern, selbst auf die Gefahr hin, dort keinen Schutz zu finden und so hüflös dazustehen, wie uns in den Berichten einer anderen Commission die Lage unserer dortigen Landsleute geschildert worden ist. Aber nein! (Es ist unmöglich, daß in einem Lande, welches auf eine Zukunft Anspruch macht, ein ganzer Stand, der aus dem Volke hervorgegangen ist, entartet sei, wenn das Volk selbst es nicht ist; er kann nicht schlechter sein, als das Volk selbst. Und ebenso wenig kann ich zweitens zugeben, daß der Richter





ungeschickter in Rechtssachen sei, daß er eben diese Sachen nicht so gut zu behandeln wisse, als das übrige Volk. Es würde für mich sehr hart sein, in dieser Weise über einen Beruf den Stab brechen zu sollen, der der Beruf meines Lebens ist. Alles, was in das Detail unserer socialen Verhältnisse eingreift, will erlernt sein, und so auch das Rechtsprechen. Es giebt eine Menge von Dingen, über die jeder urtheilen möchte und urtheilen zu können sich einbildet; auch dem Arzte möchten ja so Manche mit ihren Rathschlägen zuvorkommen. Aber es giebt auch eine Menge Dinge, über die nicht jeder urtheilen kann, die nicht jeder versteht, der sich einbildet sie zu verstehen. So soll es die Aufgabe des Rechtsgelehrten sein und bleiben, sich durch größere Gewandtheit und Sicherheit im Rechtsprechen zu bewähren. Man hat freilich auch gesagt, der Verbrecher denkt beim Begehen des Verbrechens nicht daran, wie ein Jurist es beurtheilen werde; er denkt nur an die, die ihm am nächsten stehen; ihr Urtheil allein kann ihn bei seiner Handlungsweise bestimmt haben. Ich sage: wenn er daran allein denkt, so ist das schon ein Beweis eines krankhaften geselligen Zustandes. Es giebt noch ein Anderes, was uns bei unserer Handlungsweise vor Augen stehen soll, und das ist die *Obrigkeit*. So wenig wie wir in Deutschland auch bei der freiesten Verfassung den Begriff der Obrigkeit, der wir verantwortlich sind und Rede stehen sollen, beseitigen dürfen, eben so soll auch der Verbrecher nicht bloß an seine Freunde und Genossen, sondern vor Allem auch an die Obrigkeit denken. Ihr, der Obrigkeit, gehört das Richteramt, ihr wird es bleiben, wenn auch nicht immer in demselben Umfange. Man hat aber auch gesagt, und das ist das *dritte*, was ich widerlegen muß: der Richter darf nicht mit solcher Freiheit urtheilen, denn er ist mehr *gebunden*, als der Geschworne. Gebunden woran? An das Gesetz? Sollte damit gesagt sein, daß die Geschwornen nicht so an das Gesetz gebunden sind, so wäre das das stärkste Argument gegen die Geschwornen. Recht und Gesetz sollen in Aller Seelen und Gemüthern leben, und es soll am wenigsten der, welcher über Criminalfälle urtheilt, dagegen sprechen. Freilich bedarf das Gesetz oft der Auslegung, aber auch die Auslegung soll sich stützen auf Wissenschaft, auf Gewohnheit,

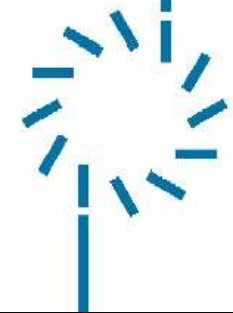
auf Gerichtsgebrauch. Wollen wir für jeden concreten Fall eine willkürliche Interpretation, und damit eine beliebige Verdrehung des Gesetzes freistellen, so hieße das der Subjectivität Thüre und Thor in solchem Grade öffnen, daß an wahre Rechtspflege gar nicht mehr zu denken ist. Oder will man sagen: der Richter ist gebunden in der Erforschung der Thatfrage, durch Bestimmungen der Carolina, wenigstens durch herkömmliche oder gesetzliche Indicien? Zu dem ersten muß ich bemerken, daß noch ein wissenschaftlicher Streit darüber herrscht, wie weit auch die peinliche Gerichtsordnung Carl's des Fünften die Verurtheilung aus Indicien zulasse; daß jedenfalls recht bedeutende Juristen und ganze Richtercollegien der Meinung sind, daß auch unser jetziges gemeines Recht, wenigstens wie es sich seit Aufhebung der Folter durch die Gewohnheit gebildet hat, dem Richter die Möglichkeit, nach Indicien zu urtheilen, nicht entzieht. Um ein specielles Beispiel dafür anzuführen, so würde ich mein Leben darauf lassen, daß jeder deutsche Richter den Herzog von Praslin nach den vorliegenden Indicien ebenso gut für schuldig erklärt haben würde, wie die französischen Geschwornen es hätten thun müssen. In dieser Beziehung also muß ich behaupten: schon nach dem bestehenden gemeinen Rechte ist es dem Richter erlaubt, auch nach den vorhandenen Indicien über die Thatfrage zu urtheilen. Was aber das Andere anlangt: die Beschränkungen des Richters durch eine Indicien-theorie, so hat man allerdings bisher in Deutschland gesagt, es müsse eine Indicien-theorie geben, der Richter, der seine Entscheidungsgründe vorlegen solle, dürfe nicht bloß nach freier Ueberzeugung sprechen. Jetzt hat man, an dem Ungenügenden aller Indicien-theorien verzweifelnd, auch diese Schranke verworfen, jetzt soll der Richter nach freier Ueberzeugung entscheiden, nur seine Gründe soll er noch angeben. Was sind aber Gründe anderes, als Berufungen auf allgemein nothwendige logische Gesetze und Rechtsregeln, die für Alle eben so überzeugend sein müssen, wie für ihn? Sobald er andere durch seine Gründe überzeugen will, muß er sich auch





auf irgend etwas beziehen, was entweder eine rein logische oder eine mehr juristische Theorie des Beweises ist. Ich betrachte aber auch dies als einen wahren Vortheil, nicht als einen Nachtheil für den Angeklagten. Es ist leider ein sehr gewöhnlicher Irrthum zu meinen, daß die Indicientheorie dazu da sei, um die Verurtheilung der Verbrecher zu *erleichtern*; nach meiner Ansicht ist sie vielmehr da, um die Verurtheilung zu *erschweren*, um ein leichtsinniges Urtheil unmöglich zu machen; auch kenne ich keine gesetzliche Indicientheorie, durch die der Richter zur Verurtheilung gezwungen würde. Meiner Ueberzeugung nach ist der Sinn der Indicientheorien nur der: in diesem Falle *kannst* du verurtheilen, im entgegengesetzten *kannst* du nicht verurtheilen; nicht aber der: in dem einen Falle *mußt* du verurtheilen, in dem anderen bist du nicht dazu gezwungen. Deshalb liegt in einer richtigen Indicientheorie ein großer Gewinn, und ich freue mich, daß ich auch in dieser Versammlung eine bedeutende Autorität für diese Ansicht habe, indem erst am heutigen Morgen es von *Mittermaier* als ein Vorzug der englischen Geschwornen erwähnt ward, daß sich für diese eine herkömmliche Beweistheorie gebildet hat. Das ist es auch, was unsre Geschwornen hin und wieder werden zu Hülfe nehmen müssen, wenn sie das Bedürfniß materieller Wahrheit empfinden, wenn sie das Vertrauen des Volkes so wirklich verdienen wollen, wie sie es meistens besitzen. — In allen diesen Beziehungen scheint mir also doch für die Entscheidung des concreten Falles der Gewinn der Geschwornen nicht zu hoch angeschlagen werden zu dürfen. So wird es denn — das ist mein Resultat — aus dem Standpuncte der Wissenschaft und der Gesetzgebungspolitik zwar wünschenswerth bleiben, das Institut der Geschwornen örtlich mehr auszubreiten; aber es wird noch mehr wünschenswerth sein, dasselbe bei dieser Ausbreitung in einzelnen Puncten einigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche da, wo es jetzt schon besteht, nicht so leicht durchzuführen sind. Vier Beschränkungen sind es, die ich für wünschenswerth halte; aber die erste von ihnen würde die wichtigste und durchgreifendste sein. Ich glaube nämlich: man sollte den Geschwornen nur die Thatfrage im engsten Sinne, und

nicht die Frage von der Schuld zur Entscheidung überweisen, man sollte ihren Ausspruch als ein Surrogat des vollgültigen Zeugenbeweises, auf den im Strafprocesse so selten zu rechnen ist, behandeln, die juristische Beurtheilung der That hingegen dem Richter nicht durch theilweise Entziehung verkümmern. Es ist auch hier schon viel die Rede gewesen von dem Unterschiede zwischen That und Recht; man hat gefühlt, daß für die Geschwornen die Rechtsfrage nicht rein von der Thatfrage sich scheiden lasse. Es ist aber auch angeführt worden, daß die sorgsam Assisenpräsidenten den richtigen Gang des Processes dadurch zu sichern bemühet sind, daß sie bei der Fragenstellung an die Geschwornen möglichst beide Punkte zu trennen suchen. Das Schwierige und Vergebliche dieses Bemühens liegt aber nur darin, daß die Geschwornen noch über mehr sich aussprechen sollen, als über die reine That. Ueber That und Thäterschaft ist die einfache Ueberzeugung des Volkes im Strafverfahren von großer Wichtigkeit, ob aber das Factum, welches nach dieser Ueberzeugung für geschehen gilt, so beschaffen sei, daß dafür der Thäter auch schuldig und strafbar erscheine, daß es dem Thäter imputirt werden könne, das ist eine Frage, die oft mit großer Vorsicht beurtheilt werden muß, bei der ein Geschwornener nach dem ersten Eindrucke der kurzen öffentlichen Verhandlung leicht irren könnte; und das eben ist der Punct, über den so viel verfehlte und anstößige Urtheile der Geschwornen angeführt zu werden pflegen. Je mehr man den Ausspruch der Geschwornen auch in anderer Hinsicht auf die reine Thatfrage zu beschränken und von Rechtsfragen zu befreien suchte, um so glänzender würden auch die Vortheile dieses Instituts sich bewähren. Wenn z. B. jemand einer Wechselfälschung beschuldigt wird, so würde ich es für rathsam halten, die Geschwornen nicht zu fragen: hat er den Wechsel, sondern: hat er dieses Papier gefälscht? — Der zweite Punct, den ich als Beschränkung empfehlen möchte, folgt von selbst aus dem ersten; es ist der, daß man, wie in England, über geständige Verbrecher das Geschwornengericht nicht zu

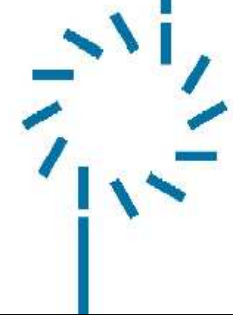




befragen habe. Daran knüpft sich, als *Drittes*, die Frage: ob nicht auch im Falle eines ganz offenkundigen Verbrechens, wenn z. B. der Verbrecher auf handhafter That ergriffen wurde, von den Geschwornen kein Gebrauch zu machen wäre. Dann würde z. B. der zuvor erwähnte Fall mit den Gefährten des Louis Napoleon nicht haben vorkommen können, daß diese offenkundigsten Aufrührer durch die Geschwornen für nicht schuldig erklärt wurden. Endlich aber bleibt noch ein *vierter* Punct, der vielleicht im Einzelnen zu vielem Streite führen könnte, den ich aber der unbefangenen Ueberlegung sehr bedürftig halte: ob nicht gewisse Verbrechen auszunehmen sein werden von dem Urtheile der Geschwornen. Ich sage, gewisse Verbrechen. Zuerst will ich bemerken, daß es nach entschiedener Erfahrung gewisse Verbrechen giebt, wo die Geschwornen sehr leicht gegen oder für den Verbrecher eingenommen sind. Wo viel gestohlen wird, da wird der, welcher im Allgemeinen als Dieb bekannt ist, gar leicht von den Geschwornen verurtheilt werden, denn je mehr sie von dem gefürchteten Dieb erlöst werden möchten, um so weniger zweifeln sie auch diesmal an seiner Schuld; und diese ganz begreifliche Stimmung kann nur zu leicht aus ihren Ausspruch einwirken. Auf der entgegengesetzten Seite aber stehen die politischen Verbrechen. Ich habe die Ueberzeugung, und scheue mich nicht sie, vielleicht im Conflict mit der öffentlichen Meinung, zu bekennen, daß für diese das Geschworneninstitut in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht ganz passend, nicht zu empfehlen ist. Ich will damit nicht sagen, daß nicht ein Surrogat dafür zu finden sei; nur das gewöhnliche Geschwornengericht halte ich hier nicht für passend. Zwei Bedenken stehen hier einander gegenüber: einerseits die gefürchtete Abhängigkeit der Richter von der direct beteiligten Regierung, andererseits die Abhängigkeit der Geschwornen von der augenblicklichen Stimmung des Volks. Eine Gefahr ist hier so groß, wie die andere. Aber der Gefahr, von der Regierung zu sehr abzuhängen, kann durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens wesentlich begegnet werden; gegen die andere Gefahr wüßte ich nicht so leicht ein Schutzmittel zu finden. Und nun zum Schlusse! Es ist wohl

möglich, daß für manche dieser bedenklichen Punkte sich eine Aushilfe finden werde; aber noch gewisser ist es, daß, bis sie gefunden ist, auch nicht überall auf Willfährigkeit zu rechnen ist, die Geschwornengerichte einzuführen, wo sie noch nicht bestehen. Lassen Sie uns daher den leidenschaftlichen Ansprüchen und Erwartungen, die gerade jetzt so häufig auftauchen, lassen Sie uns der Meinung nicht zu sehr Vorschub leisten, als ob ohne Geschworne an gar keine ordentliche Rechtspflege zu denken sei. Wir werden sie gewiß haben können, blos mit Oeffentlichkeit und mit Mündlichkeit, auch wenn dem Richter keine Geschworne zur Seite stehen. Lassen Sie uns lieber das große Geschenk der neuesten Gesetzgebung, die Oeffentlichkeit, als eine Abschlagszahlung, aber als eine große, wichtige und einstweilen ausreichende Abschlagszahlung hinnehmen.

**Michelsen.** Meine Herren, es ist von dem verehrlichen Redner so eben neben dem Danke für die Arbeiten der Commission zugleich ein Vermissen ausgesprochen worden. Er hat vermißt einen Vortrag über die Resultate der historischen Forschungen über den Ursprung der Jury. Ich halte mich verpflichtet auszusprechen, daß es nicht meine Schuld gewesen ist, sondern größtentheils Rücksicht auf die Gesellschaft, welche mich abgehalten hat, meinen Vortrag zu halten. Wir haben viele und lange Reden gehört, und wenn ich Ihnen die Resultate der geschichtlichen Forschung vorlegen sollte, so würden sie nicht kurz werden; ich habe es vorgezogen, eine größere Schrift darüber auszuarbeiten und in den Buchhandel zu geben. Dazu kommt, daß in Frankfurt schon von mir und *Dahlmann* die historische Frage begründet worden ist, und daß wir uns nicht wiederholen wollen. Ich will aber sagen, was das Resultat der historischen Forschung ist, und ich halte sie für eine wichtige in Beziehung auf die practischen Folgen, Gesetzgebung und Politik. Es ist nämlich das Resultat das, daß die Frage, wenn wir sie abtrennen von der Politik, aufgefaßt werden muß aus dem Standpunkte der Beweistheorie, und stellen wir uns schlechthin juristisch auf diesen Standpunkt und würden wir



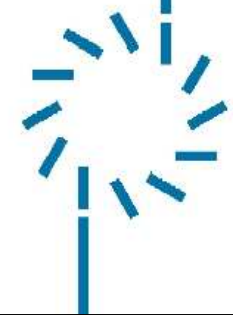


uns darauf zu erhalten vermögen, was freilich schwer ist bei einer solchen Frage, die ganz im öffentlichen Leben beruht, so würden wir unter uns leichter einig werden über den Werth oder Unwerth des Institutes. Ich bin nämlich der Meinung, die sich als Resultat der historischen Forschungen ergeben hat, daß, wir mögen für die Jury sein oder dagegen, — und ich gehöre zu den Schwankenden: ich weiß in der That viel für, aber auch einiges dagegen zu sagen, — ich halte mich aber überzeugt, wir mögen subjectiv dafür oder dagegen gestimmt sein, der Gang der Geschichte zeigt: wir bekommen die Jury. Das zeigt der Gang in Preußen, die Einführung der Oeffentlichkeit in Berlin ist die Thüre zur Einführung der Jury. Es ist nämlich die Aufhebung der Beweistheorie das eine und die Unmittelbarkeit des Verfahrens das andere. Diese beiden Momente zusammengenommen drängen dahin, daß man ein Organ finde, um den Indizienbeweis zu liefern, das ist es eigentlich, was durch die Jury gelöst worden ist und wird. Im Alterthum war es das Beweismittel, was in der Mitte stand zwischen Gottesurtheil und dem Reinigungseide. Dieses begriffsmäßig ausgedrückt ist der Indizienbeweis. Die Schwierigkeit der Beweisführung ist es, was zu dem Institute der Jury hindrängt.

**Jaup.** Es wurde gesagt, man dürfe sich gegen Verdächtigungen verwehren, wenn man wider das Geschwornengericht spreche. Dies freut mich. Denn früher dachte ich, wer für das Schwurgericht rede, habe Veranlassung, sich gegen Verdächtigungen zu verwehren; ich erblicke daher in jener Aeüßerung einen Fortschritt zur Erkenntniß der Wahrheit. Erlauben Sie mir, einige fragmentarische Bemerkungen gegen einzelne Punkte, die im Bezug aus das heute früh von mir Gesprochene vorgetragen wurden, Ihrer Prüfung zu unterwerfen.

Es ist *erstens* von einem Redner erwähnt worden, daß der Territorialumfang mancher deutschen Staaten die Einführung der Schwurgerichte wo nicht unmöglich, doch schwierig machen könnte. Ich will nicht widersprechen, aber es scheint mir, dieser Beweis beweise zu viel und darum nichts: denn wenn namentlich auf die vier freien Städte Bezug genommen wurde, so ist ja auch

nicht thunlich erschienen, ein oberstes Gericht für *jede* der freien Städte anzuordnen, und doch ist die Existenz eines solchen im Allgemeinen Nothwendigkeit und Gesetz der Bundesacte. Man hat *zweitens* aus einigen Bestimmungen über die englischen Schwurgerichte Folgerungen *gegen* den Wunsch, solche Gerichte auch in ganz Deutschland zu sehen, gezogen; namentlich rücksichtlich der Einstimmigkeit der Schwurrichter, welche dort erforderlich ist. Meine Herren, allerdings weiß ich, daß ein sehr ehrenwerther Theil der Commission, zu welcher ich gehöre, das englische Schwurgericht vorzugsweise wünscht und als die heilsamste Form dieser Anstalt erkennt. Weit entfernt, darüber hier streiten zu wollen, habe ich in der Commission erklärt, daß ich dieser Ansicht nicht sei, und die Commission hat sich in dieser Beziehung ganz im Allgemeinen gehalten. Darum verwahrte ich mich ausdrücklich in voriger Sitzung, nicht auf specielle Einrichtungen Rücksicht nehmen zu wollen, wie sie in dem einen oder dem anderen Staate vorhanden seien, sondern nur auf dasjenige, was mir als das Wesen der Schwurgerichte erscheint. Ebenso ist *drittens* die Oeffentlichkeit der Abstimmung als sehr gefährlich betrachtet worden. Ich gebe diese Gefahr gern zu, aber die Form der Abstimmung gehört ebenfalls nicht zum Wesen der Schwurgerichte. Es ist *viertens* erwähnt worden, gegen ungerechte Verurtheilung der ständigen Richter schütze die Gnade. Nein, sie schützt nicht! Ich ziehe vor, makellos und rein den Gerichtshof, der das „schuldig“ oder „nicht schuldig“ auszusprechen hat, zu verlassen; weit vorzüglicher und ehrender erscheint mir dies, als wenn ich von meiner Regierung oder von meinem Fürsten, mit aller Ehrfurcht vor diesen sei es gesagt, begnadigt werde. Man hat *fünftens* aus der neuesten französischen Geschichte den Fall von Louis Napoleon angeführt. Abgesehen von dem Mißverständnisse, als ob die Geschwornen behauptet hätten, er sei nicht zugegen gewesen, zumal diese nur schuldig oder nicht schuldig zu sagen haben, so wurden die Angehörigen Napoleons vom Schwurgerichte frei gesprochen, weil das französische





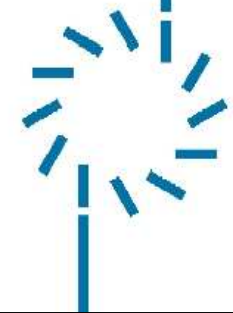
Ministerium die Unklugheit hatte, die Gehülfen vor Gericht zu stellen, während der Haupturheber der ganzen Bewegung von der Staatsregierung selbst der Stellung vor Gericht gänzlich entzogen worden war. Dies schien dem einfachen Sinne der Geschwornen so unpassend, daß sie sich bewegen fanden, „nicht schuldig“ zu sagen; ein Ausweg, über den ich übrigens hier nicht zu urtheilen habe. Aber im Allgemeinen glaube ich, wir sollten wegen dessen, was als Nachklang französischer Revolutionszeiten vorgekommen, keine Scheu tragen; wir sollten bedenken, mit welchem Rechte der deutsche Charakter ruhiger und fester geschildert wird, als es bei dem leichter beweglichen Blute unserer Nachbarn jenseit des Rheines der Fall ist. Ich wiederhole, meine Herren, daß wir uns nur über die Frage im *Allgemeinen* zu verständigen haben; dergestalt habe ich wenigstens die vor Jahresfrist gestellte Aufgabe aufgefaßt und behandelt. Ob Modificationen und Ausnahmen Statt finden sollen oder nicht, darüber läßt sich viel streiten, solches nicht aber hier erschöpfen; obgleich ich nicht meine Ansicht verberge, daß gerade bei politischen Verbrechen das Schwurgericht vorzüglich heilsam und nothwendig erscheint und am wenigsten ausgeschlossen werden darf.

Nachdem ich diese speciellen Bemerkungen vorgetragen, gehe ich auf einen sehr wichtigen Punct über. Der verehrte erste Redner des heutigen Nachmittags hat die Meinung ausgesprochen, die im Urtheile über das Thatsächliche mit enthaltene Rechtsfrage, das juristische Element, welches nicht weggedeutet werden könne, verhindere, Juryrichter aufzustellen, weil sie nicht im Stande wären, nach Principien zu urtheilen und sich über entstehende Differenzen zu einigen. Ich gebe zu, daß wenn diese Behauptung richtig ist, das ganze Institut der Schwurgerichte keine Empfehlung verdient; denn, wie ich schon heute Morgen ausgesprochen, nach meiner Ansicht darf die Gerechtigkeit durch keinerlei Rücksichten gebeugt werden. Auch bin ich weit entfernt von der Anmaßung, einen juristischeil Streit zwischen einem Manne wie Wächter und mir herbeizuführen; aber ich muß meine bestimmteste Ansicht, die ich in voriger Sitzung ausgesprochen, wiederholen, daß die Criminalrechtsbegriffe in unseren

Gesetzbüchern eigentlich nur aus factischen Momenten zusammengesetzt sind, und daß jeder von uns, der nicht Jurist ist, nicht ermessen könnte, ob er selbst sich durch eine Handlung unter bestimmt anzugebenden Voraussetzungen eines Verbrechens schuldig macht, wenn er kein Urtheil darüber haben sollte, ob ein Dritter schuldig ist ein Strafgesetz übertreten zu haben. — An wissentliches Unrecht bei ständigen Richtern zu denken, bin ich weit entfernt; ich habe im Gegentheil erklärt, daß ein solcher Verdacht mir fremd sei. Wenn aber auf der anderen Seite bei Schwurgerichten unangenehmer socialer Einfluß befürchtet wird, so frage ich, warum gerade bei denjenigen Männern, welche, indem sie aus dazu für geeignet erklärten Classen gewählt werden, zugleich das Vertrauen des Gesetzgebers nicht nur, sondern vermöge des Recusationsrechtes auch das Vertrauen der Staatsbehörde und des Angeklagten besitzen, warum bei diesen gerade ein ungehöriger Einfluß leichter möglich sein sollte, als bei ständigen Richtern? Eidlich gelobt auch der Schwurrichter, nach Recht und Ueberzeugung zu sprechen. Warum gerade in einen solchen Mann Mißtrauen setzen, zu dessen Stelle hoffentlich jeder von uns mit der Zeit berufen werden kann?

Es ist übrigens auch davon die Sprache gewesen, in wiefern die Schwurrichter über dem Gesetze stehen könnten. Allerdings sind verschiedene Ansichten hierüber ausgesprochen worden. Ich kann nur aus meinem früheren Vortrage wiederholen, daß ich dem Schwurgerichte keinen höheren Stand über dem Gesetze zuerkenne, als der ständige Richter seit Jahrhunderten eingenommen hat. Obwohl der Satz wahr ist: „quamquam lex dura, tamen est scripta,“ so wissen wir, daß Gerichtsgebrauch nicht selten die Gesetze nach den Ansichten der Zeit gemildert und dadurch (ganz dem inneren Recht entsprechend) in einzelnen Fällen ihre Anwendbarkeit möglich gemacht oder ausgeschlossen hat; und diese Erlaubniß, die man dem ständigen Richter geben muß, wird man auch dem Schwurgerichte nicht verweigern wollen.

Man hat endlich gesagt, wir sollten versuchen, warten; wir





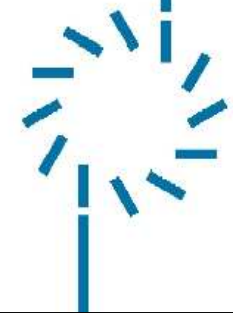
hätten noch Anderes, was dringender sei, zu entfernen, und namentlich hat als solches ein Redner die Strafgewalt der Polizeibehörden erwähnt. Dieses macht auf mich wenigstens individuell keinen Eindruck; denn in meinem besonderen Vaterlande ist seit länger als anderthalb Decennien alle Polizeigerichtsbarkeit und alle Strafgewalt der Polizeibehörden glücklicher Weise ganz verschwunden. Mit solchen Abschlagszahlungen kann ich mich also nicht abfinden lassen. Noch hat man geäußert, daß wir einstweilen, da wir noch keine Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hätten, mit Vertrauen dieses neue Geschenk hinnehmen und dann ermessen sollten, wie es sich gestalten werde. Ich aber meine, wir wissen schon lange, was Oeffentlichkeit vereint mit Mündlichkeit ist und wirkt; denn wir sehen sie schon lange auf dem linken deutschen Rheinufer. Vollkommen können wir also schon lange ermessen, daß sie allein aus der rechten Seite des Rheins nicht genügen, fondern daß ihr Segen erst dann ganz eintreten kann, wenn sie in Verbindung mit Schwurgerichten eingeführt werden.

**Von der Pfordten.** Es ist, meine Herren, eine etwas schwierige Aufgabe, nachdem Sie dem bisher behandelten Gegenstände sechs Stunden hindurch Ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, noch aus einige Zeit Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen; ich glaube aber eine Pflicht gegen unser Vaterland zu erfüllen, und darum hoffe ich auf Ihre Geduld. Was in diesem Saale in diesen Tagen gesprochen wird, ist nicht bloß wissenschaftliche Erörterung, es wird in wenigen Tagen auf hundert Wegen bis in die entferntesten Winkel Deutschlands getragen, von tausend Augen gelesen, von tausend Zungen wiederholt werden. Es ist ein politischer Act, den wir hier vornehmen, wenn wir über das Geschwornengericht sprechen, und die Wage, auf welcher die Schicksale unseres Volkes gewogen werden, ist es, in welcher diese Untersuchungen schwer ins Gewicht fallen. Wir haben bis jetzt fast nur Reden für das Geschwornengericht gehört und zwei, von denen ich sagen möchte, sie haben über das Geschwornengericht gesprochen, haben nicht ganz entschieden, ob sie dafür oder dagegen sind; gegen die Einrichtung hat ein Einziger geredet. Damit unsere

Verhandlung nach außen hin unparteiisch erscheine, müssen Sie *mehrere* Redner dagegen hören, und weil sich noch kein anderer in diesem Sinne gemeldet hat, wage ich es, um Ihre Aufmerksamkeit zu bitten.

Es ist in Deutschland vielfach durch unverständigen Leichtsinne oder andere Motive eine Fahne aufgepflanzt, auf welche man neben anderen Dingen das Geschwornengericht mit gesetzt hat. Ich möchte nicht, daß die große Autorität der Einstimmigkeit unserer Versammlung eine Unterstützung für jene Fahnenträger würde, und darum wiederhole ich, lassen Sie mich noch eine kurze Zeit sprechen, wenn auch der Abend hereinbricht. Ich will kurz zusammenfassen, was mir das Resultat der bisher gehörten Reden zu sein scheint.

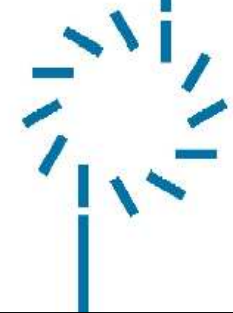
Man ist darüber einig, unser Criminalverfahren taugt nichts, es muß geändert werden; man ist darüber einig, wir brauchen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und wenn ich die Redner richtig verstanden habe, unbeschränkte. Mit diesen Punkten bin ich vollkommen einverstanden. Nun bleibt übrig: müssen wir auch Geschwornengerichte haben oder nicht? Die Antwort darauf scheint mir aber besonders durch eine Unterscheidung gegeben werden zu müssen, ganz abgesehen von den Verschiedenheiten der Geschwornen in England und Frankreich. (Es sind nämlich zwei Momente, die den Begriff des Geschwornen bilden. Er ist kein Rechtsgelehrter, sondern ein Mann aus dem Volke, er urtheilt nicht nach einer Beweistheorie, sondern nach freier innerer Ueberzeugung. Es fragt sich, sind diese beiden Punkte unzertrennlich, oder kann man den einen annehmen und den andern erlassen. Ich glaube das Letztere. Man kann einen Gerichtshof construiren, der nach freier Ueberzeugung urtheilt und aus rechtsgelehrten Richtern zusammengesetzt ist. Das kann nicht bloß sein, das ist bereits. Im Königreiche Sachsen urtheilen die Appellationsgerichte als Criminalgerichtshöfe nach ihrer freien Ueberzeugung, keinen Beweistheorien folgend. In diesem Sinne sind sie Geschworne, aber freilich, sie urtheilen nach Acten, die ihnen der Inquirent einschickt, und aus denen der





Referent ihnen vorträgt; sie sehen durch eine zweifache Brille, die sie aufsetzen: das muß ein unreines, trübes Bild geben für gute und für kranke Augen. Darüber sind wir einig, die Beweistheorie muß weg im Interesse der strafenden Gerechtigkeit, damit den Schuldigen ihr strafender Arm erreicht, damit ein Vertrauen verdienendes Urtheil, aus freier Ueberzeugung geschöpft, gefällt werde. Es muß der Richter den Angeklagten sehen, um den ganzen traurigen Act gewissermaßen vor sich wiederholen zu lassen. Ueber diesen Punkt sind wir so ziemlich alle einig. Es sind einige Zweifel hervorgehoben worden, ob es nicht gut sei, eine gewisse Begränzung für die Beweistheorie aufzustellen. Ich glaube das nicht. Wenn wir einmal den alten Standpunkt des deutschen Processes mit der Beweistheorie verlassen, wo die eigentlichen Garantien in dem Richter liegen, so müssen wir etwas anderes Passendes hinstellen. Die freien öffentlichen und mündlichen Verhandlungen sind eine bessere Garantie, als eine solche halbschwankende negative Beweistheorie. Es bleibt das zweite Element in dem Geschwornengerichte übrig; der Geschworne ist kein Jurist, oder wenigstens nur zufällig, nicht nothwendig; er ist nicht von dem Staate ernannt, sondern ein Mann aus dem Volke; das ist wohl der eigentliche Streitpunkt, und von diesem ging der geehrte Redner aus, welcher entschieden gegen das Geschwornengericht sprach. Ich bin auch dagegen und möchte nicht, daß wir, wie das verehrte Commissionsmitglied, welches heute Morgen die Versammlung so geistreich zu fesseln wußte, diesen Punkt unentschieden mit nach Hause nähmen und sagten: wir einigen uns über die Idee des Geschwornengerichtes; wie es ausgeführt werden soll, darüber wollen wir gar nicht reden. Hierin liegt, meines Erachtens, eine gewisse Unklarheit, und diese würde in jener angedeuteten gefährlichen Weise ausgebeutet werden. Ich wiederhole, ich möchte nicht, daß die Autorität dieser Versammlung einem solchen Ausbeuten die Hände reiche. Die Gründe, warum ich mich entschieden dagegen erkläre, daß das Urtheil, welches aus freier Ueberzeugung und öffentlicher, mündlicher Verhandlung geschöpft werden soll, durch Männer aus dem Volke gefällt werde, sind folgende, die schon der Redner

vor mir angedeutet hat; einmal, weil ich glaube, daß sie weniger Einsicht haben, und zweitens, weil sie in der Regel weniger Unabhängigkeit haben, und das sind die beiden Momente, welche den guten Richter bilden. In allen andern Dingen übertragen wir doch alles das, was geschehen soll, einem Sachverständigen, gerade nur in der Rechtspflege sollen es die Juristen sein, die zum Verderben führen und gereichen. Sind denn unsere Lebensverhältnisse so einfach? Nein, im Gegentheil, sie sind durch die Cultur complicirter geworden. Das Recht ist der Ausdruck der Lebensverhältnisse, und in demselben Maße, als das Leben sich complicirt und dem allgemeinen Ueberblicke sich entzieht, thut es das Recht, und es ist nach meiner Ueberzeugung bei unsern Culturverhältnissen nicht möglich, daß jedes Glied des Volkes das Gefühl, das lebendige Bewußtsein des geltenden Rechtes in dem Sinne und Grade habe, um es auf den einzelnen Fall anzuwenden. Ich sage daher, wenn wir das Urtheil in die Hände nicht rechtsgelehrter Männer legen, liegt darin die größte Gefahr für den Rechtszustand; es wird das Gefühl des Augenblickes oder auch die Willkür an die Stelle des Rechtes treten. Aber auch der zweite Punkt ist ins Auge zu fassen. Ich glaube, daß die Geschwornen nicht nur nicht unabhängiger, sondern in den meisten Fällen sogar abhängiger sind, als die gewöhnlichen Richter. Es ist schon angedeutet worden, und unsere Zeit predigt es mit vielen Zungen: die Unabhängigkeit nach unten ist schwerer zu erringen, als die nach oben. In unseren Tagen ist es etwas Leichtes, einem Könige etwas Unangenehmes zu sagen und ihm eine Faust zu machen. So weit find wir doch in unseren politischen Zuständen gekommen, daß dies in den meisten Fällen ohne Gefahr ist. Ich halte es für schwerer, unabhängig zu sein von dem großen Haufen, von dem blinden Vorurtheile und der augenblicklichen Stimme des Tages. Diese Seite aber ist es, wo die Geschwornen am schwächsten sind. Man braucht nicht einmal große politische Bewegungen ins Auge zu fassen, denn daß diese vollkommen den Rechtszustand durch die Geschwornen umzugestalten im





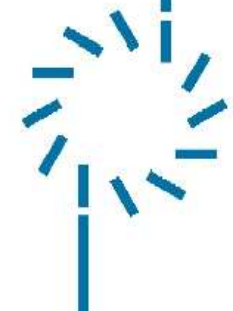


Stände sind, hat die französische Revolution bewiesen. Halten Sie es aber für möglich, daß ein Gerichtshof aus eidlich verpflichteten Richtern, deren Beruf ihr ganzes Leben hindurch die Rechtspflege war, in einen solchen Zustand der Zerstörung hätte kommen können, wie das sogenannte Volksgericht in der Zeit der ersten französischen Revolution? Ich glaube, nun und nimmermehr. Was die Einsicht und Unabhängigkeit anlangt, so sehe ich in dem Geschwornengerichte keine größere Garantie, als in den Richtern, deren Amt und Beruf die Rechtspflege ist. Ist aber auf dieser Seite keine größere Garantie, ist im Gegentheile viel mehr Gefahr dort, so sehe ich auch keine Nöthigung für Einführung des Geschwornengerichtes. Ich glaube, daß allen Bedürfnissen in dieser Beziehung genügt wird, wenn wir die Gerichtshöfe von der Beweistheorie befreien, öffentliches und mündliches Verfahren gewähren, und die Richter da ihr Urtheil fällen. Dazu muß allerdings eine gewisse Garantie für die Stellung der Richter kommen, es darf die Regierung nicht die Befugniß haben, die Richter willkürlich und in Gegenden zu versetzen, wo der Aufenthalt für sie eine Strafe ist.

Ich wollte hier nichts Neues mittheilen, das ist Ihnen gegenüber nicht möglich; ich glaubte aber, es sei Pflicht, daß in dieser Versammlung auch einige Stimmen gegen die Geschwornengerichte sprächen und gehört würden, um der Wirkung willen, die unsere Verhandlungen nach außen hin haben. Ich möchte daher auch nicht dem Ausdrucke beitreten, der gebraucht worden ist: „wir wollen nicht gleich das Beste;" nein, ich will gleich das Beste. Wenn es meine Ueberzeugung wäre, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschworne nicht das Beste wäre, so würde ich sie gleich mit fordern. Es ist allerdings im Interesse der Zukunft unsers Volkes, wenn wir ein allmähiges Vorwärtsschreiten einhalten; aber so weit sind wir doch gekommen, daß, fühlte ich, daß das Geschwornengericht nothwendig wäre, ich verlangen würde, daß es gleich heute mitgegeben würde. Aber ich glaube aus den angegebenen Gründen an diese Nothwendigkeit nicht, und möchte nicht, daß wir dem deutschen Volke auch dieses Unbehagen in Aussicht stehen lassen. Mit dem, was ich hier gesagt

habe, stimmen, wie ich aus Privatbesprechungen weiß, viele Mitglieder überein, und es ist wohl nicht unbescheiden, wenn ich bitte, das, was ich gesagt habe, in dieser Beziehung nicht bloß als meine individuelle Meinung anzusehen, sondern als den Ausdruck der Ueberzeugung vieler Mitglieder dieser Versammlung.

**Baumeister.** Der Redner bemerkt im Wesentlichen Folgendes: Es sei schon ausgesprochen, daß die Versammlung eine wissenschaftliche Prüfung des Werthes der Geschwornengerichte vornehmen wolle. Hierbei handle es sich nicht mehr um die Wahl zwischen dem bestehenden Zustande einerseits und dem Institute der Jury andererseits, wobei die Entscheidung freilich nicht zweifelhaft sein könne. Vielmehr seien mehrere Punkte bereits von der Wissenschaft festgestellt und der baldigen allgemeinen Anerkennung gewiß. So die Unmöglichkeit einer gesetzlichen Beweistheorie, der Entscheidungsgründe über die Thatfrage und der Appellation im Gegensatze zur Cassation, die Nothwendigkeit eines öffentlichen und mündlichen Anklageprocesses. Mit dem Wegfallen der bisherigen vermeintlichen Garantien sei die Rechtspflege in Kriminal-sachen ausschließlich durch lebenslänglich angestellte juristische Richter fortan nicht mehr vereinbar, wenn es sich um die höchsten persönlichen Güter, um Ehre, Leben und Freiheit handelt. Bei der Frage, was an die Stelle treten solle, müsse man davon ausgehen, daß, wie der Inhalt des Rechtes, so auch die Rechtspflege den Ausdruck des Bewußtseins und Willens sämmtlicher Staatsbürger bilde. Die Gerichte sollen Volksgerichte sein. Es komme nun theils auf die Art der Berufung, theils auf die Eigenschaften derjenigen an, welche jenen Gesamtwillen im einzelnen Falle aussprechen. Ersteres anlangend sei es das Wesen der Jury, daß das Volk seinen Antheil an der Entscheidung unmittelbar ausübe und zwar — wegen der Unthunlichkeit, über jede Anklage in pleno zu richten — dergestalt, daß der gleiche Anspruch jedes Einzelnen darauf durch die Gerechtigkeit des Looses und durch die Verweisung der für dieses Mal Ausgeschlossenen auf





die nächste Zukunft Anerkennung finde. Vergleiche man diese Einrichtung mit andern Berufsarten, namentlich durch einen im Voraus mittelst Wahl ertheilten Auftrag, so sei sie für drei Klassen von strafbaren Handlungen absolut nothwendig und durch Nichts zu ersetzen: nämlich 1) bei Injurienklagen, weil der Ausspruch darüber, ob der Beleidigte eine Schmälerung an Ehre und gutem Namen in den Augen seiner Mitbürger wirklich erlitten, nur von den Letzteren persönlich erfolgen, unmöglich aber mit gleicher Kraft von ihnen im Voraus Diesem oder Jenem überlassen werden könne. Dasselbe gelte 2) von Preßvergehen, weil der Eindruck, welchen eine Druckschrift auf das ganze Publikum gemacht hat, nur von Solchen, die aus demselben durch Loosung unmittelbar berufen werden, bezeugt und nicht durch die Vermuthung oder das Ermessen von einigen vorher designirten Individuen mit Sicherheit erfaßt werden könne. Ebenso gehöre 3) zum Begriff der politischen Verbrechen die direkte Gefahr für den Staat, also für die Gesammtheit der Bürger. Ob aber eine solche, nicht verwirklichte Möglichkeit in der That obgewaltet habe oder nicht, das könne hinterdrein höchstens von den Gefährdeten selbst oder ihren Stimmführem ausgesprochen, nimmermehr den Reflexionen von vorher dazu bezeichneten Subjekten anheimgestellt werden. Sonach sei das Schwurgericht für die bezeichneten drei Klassen ein strafrechtliches Postulat. Nicht dasselbe lasse sich hinsichtlich der übrigen Verbrechen ohne Weiteres behaupten; vielmehr sei nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob nicht eine auf längere oder besser kürzere Zeit vorgenommene Wahl der Mandatare, wie bei dem Hamburger Schöffengerichte, der Form des Looses vorgezogen werden dürfe. In Betreff des zweiten Hauptpunktes, die Qualitäten des Urtheiles, habe die wissenschaftliche Kritik nicht nach Argumenten für die Theilnahme von Nichtjuristen an der Rechtspflege zu suchen, vielmehr umgekehrt die Mitbetheiligung von besonders qualifizirten Personen — den Juristen — bei derselben aus innern Gründen zu rechtfertigen und gehörig zu begrenzen. Jedes Criminalurtheil nun beantwortet successiv, abgesehen vom Thatbestande, die drei Fragen der Thäterschaft, der Schuld und der Strafmessung; daß

die Jurisprudenz nicht mitzuwirken brauche, um ohne gesetzliche Beweistheorie eine Ueberzeugung von der Thäterschaft gewinnen zu können, sei erkannt. Ebenso wenig helfe sie aber für die Erkennung der subjektiven Schuld und des konkreten Grades derselben, bei welcher Operation der Richter vielmehr sich mit Psychologie und Erfahrung nach genauer Erwägung aller Umstände in die Seele des Angeklagten zu versetzen und dessen Gewissen zu vertreten habe. Der Redner sei sich klar bewußt, bei diesem Theile seiner praktischen Criminaljustiz von Gesetzeskunde und Gelehrsamkeit niemals Gebrauch gemacht zu haben. Endlich bei der Festsetzung des Strafmaßes sei es mit einer einfachen Subsumtion des Falles unter das Gesetz nicht gethan, seitdem die deutsche Wissenschaft die absoluten gesetzlichen Strafen für ein absolutes Uebel erkannt habe. Selbst wenn sich die Beibehaltung der Strafminima als solcher rationell rechtfertigen ließe, wie doch nicht, so liege schon innerhalb des Strafrahmens in jedem Artikel unserer heutigen Gesetzbücher ein sehr weites Gebiet. Ausgefüllt müsse dieses Gebiet für die Rechtspflege von der Praxis werden, nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit, daß gleiche Fälle gleich und verschiedene gleichmäßig (proportional) zu behandeln und zu strafen seien. Diese Praxis aus näheren und weiteren Kreisen zu erkundigen, sie in sich selbst zu bewahren und ihre richtige Benutzung im konkreten Falle zu ermitteln, das sei eine Hauptaufgabe für den wissenschaftlich gebildeten und erfahrenen Rechtsgelehrten, deren Lösung in den Kreis seines speciellen praktischen Berufes falle. Wegen der Gründe, welche es rathsamer erscheinen lassen könnten, das juristische und unjuristische Element nicht, wie in dem getheilten Schwurgericht, von einander zu isoliren, sondern beides wie im Schöffengericht zu combiniren, bezog sich der Redner, zum Abbruch gedrängt, auf *Beseler's* Volksrecht und Juristenrecht und wünschte, daß der Verfasser, welcher dem Schwurgericht heute unbedingt den Vorzug gegeben, die Gründe dieser Sinnesveränderung dem Publikum nicht vorenthalten möge.

